



Statistik der UMSATZSTEUER

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2021

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 1 711 28-7070
e-mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 1 711 28-7728

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien
Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Andreas Mitterlehner
Tel.: +43 1 711 28-8111
e-mail: andreas.mitterlehner@statistik.gv.at

Umschlagfoto

Cäcilia Bachmann

Kommissionsverlag

Verlag Österreich GmbH
1010 Wien
Bäckerstraße 1
Tel.: +43 1 610 77-0
e-mail: order@verlagoesterreich.at

ISBN 978-3-903264-77-9

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Printpublikation Artikelnummer: 20-8110-18, Verkaufspreis: € 15,00

Online-Excel-Tabellen Artikelnummer: 20-7164-17, Verkaufspreis: € 20,00

Wien 2021

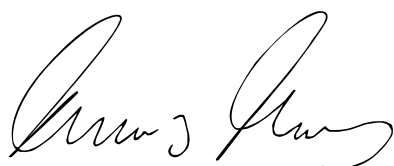
Vorwort

Auf Basis wissenschaftlich hochwertiger Statistiken und Analysen zeichnet Statistik Austria ein umfassendes und objektives Bild der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft. Mit den Zahlen und Daten liefert Statistik Austria die Grundlage für eine faktenorientierte öffentliche Debatte, die empirische Forschung und evidenzbasierte Entscheidungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, etwa zu den Herausforderungen und Weichenstellungen am Arbeitsmarkt, im Bildungswesen und in der Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Die Umsätze der österreichischen Wirtschaft nach Wirtschaftsbereichen vermitteln einen Überblick über die Struktur und Dynamik des Wirtschaftsgeschehens in Österreich.

Die Veröffentlichung bietet detaillierte Informationen zu der Zahl der Veranlagten, dem steuerbaren wie auch dem steuerfreien Umsatz (mit den jeweiligen Befreiungsgründen), dem steuerpflichtigen Umsatz nach Steuersätzen, der abziehbaren Vorsteuer sowie dem Saldo aus Zahllast und Gutschrift. Die Darstellung nach Rechtsformen, Wirtschaftsbereichen und Stufen des steuerbaren Umsatzes komplettiert das Bild. Die regionale Aufgliederung geht von den Bundesländern über die EU-akkordierten NUTS-Einheiten bis zu den Politischen Bezirken und ermöglicht damit auch regionalwirtschaftliche Aussagen.

Die detaillierten Ergebnisse entstehen aus den Daten der Umsatzsteuerveranlagung 2018, welche der Statistik Austria vom Bundesministerium für Finanzen zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden.



Prof. Dr. Tobias Thomas
Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Wien, im April 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Anmerkungen	13
Ergebnisse 2018	13
1 Erhebung und Aufbereitung	17
1.1 Rechtsgrundlage der Statistik	17
1.2 Umsatzsteuerrechtliche Begriffe	17
1.2.1 Steuergegenstand	17
1.2.2 Unternehmer, Unternehmen	19
1.2.3 Lieferungen und sonstige Leistungen	19
1.2.4 Entgelt als Bemessungsgrundlage	19
1.2.5 Steuerbefreiungen	20
1.2.6 Steuersätze	22
1.2.7 Hinzurechnungsbeträge	24
1.2.8 Innegemeinschaftlicher Erwerb	24
1.2.9 Bruttoumsatzsteuer	24
1.2.10 Erwerbsteuer	24
1.2.11 Abziehbare Vorsteuer	25
1.2.12 Sonstige Berichtigungen	25
1.2.13 Umsatzsteuer (Zahllast / Gutschrift)	25
1.2.14 Kleinunternehmer (Besteuerungs- bzw. Veranlagungsgrenze)	25
1.2.15 Veranlagungszeitraum	26
1.3 Aufarbeitung	26
1.4 Erhebungsmerkmale	27
2 Hauptergebnisse	37
2.1 Gesamtüberblick	37
2.2 Umsatzstufen	39
2.3 Wirtschaftsbereiche	42
2.4 Rechtsformen	50
2.5 Regionalgliederung	52
2.6 Auf Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld	56
2.7 Durchschnittliche Umsätze ausgewählter Branchen bezogen auf die Bevölkerungszahlen	60
Tabellen im Textteil	
Tabelle 1 Übersicht über die Steuersätze seit 1973	23
Tabelle 2 Übersicht über die Teilmassen der Umsatzsteuerstatistik 2018	26
Tabelle 3 Hauptergebnisse der Umsatzsteuerstatistiken 2012 bis 2018	38
Tabelle 4 Haupterhebungsmerkmale 2018 im Vorjahresvergleich	39
Tabelle 5a Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2018 nach Umsatzstufen ..	39
Tabelle 5b Umsatzsteueraufkommen 2018 nach Umsatzstufen	40
Tabelle 6 Exportanteile 2018	41
Tabelle 7a Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2018 nach Wirtschaftsbereichen	43
Tabelle 7b Umsatzsteueraufkommen 2018 nach Wirtschaftsbereichen	44

Tabelle 8	Herstellung von Waren: Exporte 2018	45
Tabelle 9	Konzentration der Umsätze nach Wirtschaftsbereichen 2018	46
Tabelle 10	Konzentration der Umsätze ausgewählter Wirtschaftsbereiche 2018	47
Tabelle 11	Steuerpflichtige 2018 nach Rechtsformen und Wirtschaftstätigkeiten	49
Tabelle 12a	Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2018 nach Rechtsformen ..	50
Tabelle 12b	Umsatzsteueraufkommen 2018 nach Rechtsformen	51
Tabelle 13	Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2017 und 2018	51
Tabelle 14	Steuerpflichtige 2018 nach Rechtsformen und Stufen des steuerbaren Umsatzes	52
Tabelle 15a	Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2018 nach Bundesländern	53
Tabelle 15b	Umsatzsteueraufkommen 2018 nach Bundesländern	53
Tabelle 16	Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2018 nach Bundesländern und Wirtschaftsbereichen	54
Tabelle 17	Ausländische Umsatzsteuerfälle 2018 nach Staat des (Firmen-)Sitzes	56
Tabelle 18	Ausländische Umsatzsteuerfälle 2018 nach Wirtschaftsbereichen	56
Tabelle 19	Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 1999-2018	58
Tabelle 20	Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 2018 nach Wirtschaftstätigkeiten	59
Tabelle 21	Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2018 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen; Wirtschaftsbereich „Beherbergung und Gastronomie“	61
Tabelle 22	Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2018 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen; Wirtschaftsabteilung „Arzt- und Zahnarztpraxen“	63
Tabelle 23	Personen mit Einkommensteuerbescheid für 2018, die nicht in den Umsatzsteuerdaten zu finden sind	64

Grafikverzeichnis

Grafik 1	Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen und des steuerbaren Umsatzes seit 1973	37
Grafik 2	Umsatzsteuer: durchschnittlicher steuerbarer Umsatz je Unternehmen 2018 nach NUTS 3	54
Grafik 3	Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2018 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung „Beherbergung“ nach Politischen Bezirken	62
Grafik 4	Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2018 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung „Gastronomie“ nach Politischen Bezirken	62

TABELLENTEIL

Gesamtübersicht

1.1	Haupterhebungsmerkmale nach Umsatzstufen, Bundesländern, Rechtsformen und Wirtschaftsbereichen	66
1.2	Steuerfreier Umsatz nach Umsatzstufen, Bundesländern, Rechtsformen und Wirtschaftsbereichen	68
1.3	Steuerpflichtiger Umsatz nach Umsatzstufen, Bundesländern, Rechtsformen und Wirtschaftsbereichen	70
1.4	Innergemeinschaftlicher Erwerb nach Umsatzstufen, Bundesländern, Rechtsformen und Wirtschaftsbereichen	72
1.5	Vorsteuern und Berichtigungen nach Umsatzstufen, Bundesländern, Rechtsformen und Wirtschaftsbereichen	74

Gliederung nach Stufen

2.	Ausgewählte Merkmale nach Umsatzstufen	76
----	--	----

Regionalgliederung

3.1	Ausgewählte Merkmale nach NUTS-Einheiten	80
3.2	Ausgewählte Merkmale nach Politischen Bezirken.....	84

Branchengliederung

4.1	Ausgewählte Merkmale nach Wirtschaftsabteilungen (Zweisteller) der ÖNACE 2008.....	96
4.2	Ausgewählte Merkmale nach Wirtschaftsgruppen (Dreisteller) der ÖNACE 2008.....	104

Ausgewählte Merkmale nach

5.1	Umsatzstufen und Bundesländern	
	Burgenland, Kärnten, Niederösterreich.....	128
	Oberösterreich, Salzburg, Steiermark.....	132
	Tirol, Vorarlberg, Wien	136
5.2	Umsatzstufen und Rechtsformen	
	Einkommensteuerpflichtige	140
	Natürliche Personen.....	140
	Personengesellschaften und -gemeinschaften.....	140
	Körperschaftsteuerpflichtige	144
	Aktiengesellschaften	144
	Gesellschaften mit beschränkter Haftung.....	144
	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	148
	Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	148
	Private Vereine	148
	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts.....	152
	Ausländische Rechtsformen	152

6.1 Wirtschaftsabteilungen der ÖNACE 2008 und Bundesländern

Burgenland	156
Kärnten.....	164
Niederösterreich.....	172
Oberösterreich	180
Salzburg	188
Steiermark.....	196
Tirol	204
Vorarlberg.....	212
Wien	220

7.1 Wirtschaftsabteilungen der ÖNACE 2008 und Rechtsformen

Einkommensteuerpflichtige	228
Körperschaftsteuerpflichtige	236

8.1 Wirtschaftsabteilungen der ÖNACE 2008 und Umsatzstufen

bis unter 22.000 €	244
22.000 € bis unter 70.000 €	252
70.000 € bis unter 300.000 €	260
300.000 € bis unter 1 Mio. €	268
1 Mio. € bis unter 3 Mio. €	276
3 Mio. € bis unter 10 Mio. €	284
10 Mio. € und mehr	292

Abkürzungen und Zeichenerklärung

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
a.n.g.	anderweitig nicht genannt
BG	Bundesgesetz
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
EH	Einzelhandel
EST(pfl.)	Einkommensteuer(pflichtige)
GH	Großhandel
gem.	gemäß
H.v.	Herstellung von
in Verb.	in Verbindung
IV	Interessenvertretung
KöSt(pfl.)	Körperschaftsteuer(pflichtige)
lw.	landwirtschaftlich(e)
NE	Nichteisen
o.n.B.	ohne nähere Bezeichnung
stb.	steuerbar(er)
stpfl.	steuerpflichtig(er)
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
Z.	Ziffer

Zeichenerklärung

.	Zahlenangabe ist nicht möglich, da die begrifflichen Voraussetzungen nicht gegeben sind
-	Zahlenwert ist gleich Null
0	Zahlenwert ist von Null verschieden, aber kleiner als die Hälfte der ausgewiesenen Einheit
G	Zahlenwert wird unterdrückt, da weniger als 3 Meldeeinheiten dazu beitragen („geheim“)
%	Prozent(e)



Allgemeine Anmerkungen

Der Umsatzsteuerstatistik als Sekundärstatistik liegen die Veranlagungsdaten der Finanzverwaltung zugrunde. Umsatzsteuerpflichtig sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt durchführt, der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Gegenständen, wobei für Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten ist. Diese wurde bis September 2003 ausschließlich von den Zollbehörden eingehoben, seit Oktober 2003 besteht jedoch auch die Möglichkeit, sie über das beim Finanzamt geführte Abgabekonto zu verrechnen, wogegen die Erwerbsteuer (für Einfuhren aus der EU) im Wege der Veranlagung vorgeschrieben wird.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich das Entgelt (Kapitel 1.2.4), bestimmte Umsätze unterliegen jedoch nicht der Umsatzsteuer, wobei zwischen echt und unecht befreiten Umsätzen zu unterscheiden ist. Die wichtigsten Steuersätze betragen 20% bzw. 10%, seit der Veranlagung 2016 außerdem 13%. Alle anderen haben nur marginale Bedeutung. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt nach Stufen des steuerbaren Umsatzes, Wirtschaftsbereichen, Rechtsformen und regionalen Gesichtspunkten.

Ergebnisse 2018

Im Berichtsjahr wurde von 694.525 Steuerpflichtigen ein steuerbarer Umsatz von 774,7 Mrd. € erwirtschaftet. Davon waren 252,1 Mrd. € steuerfrei. Der steuerpflichtige Umsatz verteilte sich auf die beiden wichtigsten Steuersätze im Verhältnis 77:20.

Die meisten Steuerpflichtigen befanden sich in den unteren Umsatzstufen. Bis zu einem steuerbaren Umsatz von 100.000 € waren nicht ganz zwei Drittel (63,1%) aller Veranlagten zu finden, deren Anteil am Umsatz betrug jedoch nur 1,7%, im Gegensatz dazu erwirtschafteten 0,2% aller Steuerpflichtigen (mit einem steuerbaren Umsatz von mehr als 70 Mio. €) etwas mehr als die Hälfte (52,7%) des gesamten Umsatzes. Der durchschnittliche steuerbare Umsatz betrug 1.115.428 €.

Die branchenmäßig umsatzstärksten Bereiche waren der Handel und der Bereich „Herstellung von Waren“ mit einem Anteil am Gesamtumsatz von 53,7%.

75% aller zur Umsatzsteuer Veranlagten waren einkommensteuerpflichtig, der Rest unterlag der Körperschaftsteuer, wobei 75% der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung waren. Österreichweit wies beinahe jedes fünfte Unternehmen diese Rechtsform auf, bezogen auf den Umsatz wurden 52% des gesamten Umsatzes von Gesellschaften mit beschränkter Haftung erzielt. Die Aktiengesellschaften trugen mit 11,8% zum Umsatzvolumen bei, obwohl nur 0,1% aller Unternehmen dieser Rechtsform zuzuordnen waren. 54,9% aller Unternehmen waren Einzelunternehmen, ihr Anteil am gesamten Umsatz betrug jedoch nur 7,1%.

Die Betrachtung nach regionalen Gesichtspunkten ist bei der Umsatzsteuer insofern problematisch, da die Veranlagung grundsätzlich am Sitz des Unternehmens erfolgt, was insbesondere bei Banken und Handelsketten zu Verzerrungen führt, da ein Teil des Umsatzes dadurch nicht dort erfasst wird, wo er entsteht. Aus diesem Grund bietet die Darstellung nach regionalen Gesichtspunkten kein genaues Bild der österreichischen Wirtschaft.

Das gesamte Umsatzsteueraufkommen betrug im Berichtsjahr 29,8 Mrd. € und ergibt sich aus der Summe der Bruttoumsatzsteuer (106,8 Mrd. €) und der Erwerbsteuer für Einfuhren aus der EU (22,4 Mrd. €), vermindert um die abziehbaren Vorsteuern (104,0 Mrd. €), jedoch zuzüglich der Einfuhrumsatzsteuer (4,8 Mrd. €) für Einfuhren aus Drittländern.



1 Erhebung und Aufbereitung

1.1 Rechtsgrundlage der Statistik

Die statistischen Auswertungen der Umsatzsteuerveranlagung sind jährlich vorgesehen und beruhen auf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, mit der statistische Erhebungen über die Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie über Transferzahlungen angeordnet werden (Steuerstatistik-Verordnung ¹).

Die Besorgung dieser Bundesstatistik, welche im Wesentlichen die Daten-Aufarbeitung und -Veröffentlichung umfasst, obliegt nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 ² der STATISTIK AUSTRIA.

Die Gestaltung des Erhebungs- und Tabellenprogramms und die Lösung der mit der Erstellung dieser Statistik zusammenhängenden Fragen und Aufgaben erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

1.2 Umsatzsteuerrechtliche Begriffe

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer beruht auf dem Umsatzsteuergesetz 1994 ³, das infolge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union die 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie der EU in innerstaatliches Recht transformierte. Dessen wichtigste Bestimmungen, soweit sie für die statistischen Auswertungen relevant sind, werden im Folgenden auszugsweise bzw. sinngemäß wiedergegeben.

1.2.1 Steuergegenstand

Der Umsatzsteuer unterliegen folgende steuerbare Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Umsatz aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. der Eigenverbrauch im Inland. Eigenverbrauch liegt vor, soweit ein Unternehmer Aufwendungen tätigt, die nach § 20 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder nach § 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht abzugsfähig sind. Eine Besteuerung erfolgt nur, wenn der Gegenstand zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat;
3. die Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrumsatzsteuer). Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus einem Drittlandsgebiet (Gebiete außerhalb der EU) in das Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, gelangt.

Die Einfuhrumsatzsteuer ist nur als Teil der insgesamt abziehbaren Vorsteuer, ihre Bemessungsgrundlage gar nicht in der vorliegenden Umsatzsteuerstatistik enthalten.

Die Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegt bis auf weiteres dem Bestimmungslandprinzip. Dadurch tritt an die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Bestimmungsstaat (siehe auch Abschnitt 1.2.8).

¹ BGBl. II Nr. 477/2020.

² BGBl. I Nr. 163/1999 in der geltenden Fassung.

³ BGBl. I Nr. 663/1994 in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung.

Reverse-Charge-Umsatz:

Für die Besteuerung von Umsätzen für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen gilt, dass die Umsatzsteuerpflicht (laut § 19 UStG, Kennzahl 021 auf der Umsatzsteuererklärung U1, siehe auch den Abschnitt „Auf Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld“ weiter unten) auf den Leistungsempfänger übergeht, wenn dieser ein Unternehmen ist. Solche Umsätze werden als „Reverse-Charge-Umsätze“ bezeichnet und betreffen folgende Lieferungen/Leistungen:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die ausländische Unternehmer erbringen (seit 1. 1. 2002, §19 Abs. 1 zweiter Satz)
- Bauleistungen (seit Oktober 2002, § 19 Abs. 1a)
- Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren (seit 2005, § 19 Abs. 1b)
- bestimmte Strom- und Gaslieferungen in das Ausland (seit 2005, § 19 Abs. 1c)
- Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen (seit 2007, § 19 Abs. 1d, Verordnung lt. BGBl. II Nr. 129/2007)
- die Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (seit 1.7.2010, § 19 Abs. 1e lit. a)
- die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt (ab 1.1.2012, § 19 Abs. 1e lit. b)

Durch die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung vom 26. November 2013 (UStBBKV ⁴) wurden außerdem für Umsätze, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt wurden,

- Lieferungen von Videospielekonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5000 € beträgt,
- Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Produkte in deren Weiterlieferung besteht,
- Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten und
- Lieferungen von bestimmten Metallen

in den Katalog der Reverse-Charge-Umsätze aufgenommen.

Als steuerbarer Umsatz scheint für (Sub)Unternehmen mit Reverse-Charge-Umsätzen im Umsatzsteuerbescheid nicht ihr gesamter Umsatz, sondern nur der um die Reverse-Charge-Umsätze reduzierte Umsatz auf ⁵. Für diesen (reduzierten) steuerbaren Umsatz werden ein steuerpflichtiger und ein steuerfreier Anteil ausgewiesen. Beim Leistungsempfänger (Generalunternehmen bzw. beauftragendes Unternehmen) wird im Umsatzsteuerbescheid nur die auf ihn übergegangene Umsatzsteuer(schuld) ausgewiesen, nicht aber die zugrundeliegenden Reverse-Charge-Umsätze (d.h. sie sind weder im steuerbaren noch im steuerpflichtigen Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid berücksichtigt).

Um die tatsächlichen Umsätze richtig darzustellen, wird bei der Erstellung der Umsatzsteuerstatistik für die oben erwähnten (Sub)Unternehmen zum steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid ihr Reverse-Charge-Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid dazugezählt und dieser Gesamtumsatz als steuerbarer Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen. Eine ähnliche „Korrektur“ des steuerpflichtigen Umsatzes der (Sub)Unternehmer laut Umsatzsteuerbescheid wegen der Reverse-Charge-Umsätze ist aber nicht gerechtfertigt, weil die Steuerpflicht ja auf die Leistungsempfänger übergegangen ist. Deshalb kommt es dazu, dass in bestimmten Branchen (insbesondere im Bauwesen, im Bergbau und bei der Energie- und Wasserversorgung) die Summe aus steuerfreiem und steuerpflichtigem Umsatz (laut Umsatzsteuerbescheid, und ebenso in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen) nicht mehr den steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik ergibt (Tabellen 5, 7, 12, 15).

⁴ BGBl. II Nr. 369/2013.

⁵ Im Umsatzsteuerbescheid sind Reverse-Charge-Umsätze aber in einer eigenen Kennzahl angegeben.

Seit dem Berichtsjahr 2011 werden für den steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik außer den Reverse-Charge-Umsätzen für Bauleistungen, welche 2011 rund ein Fünftel der Reverse-Charge-Umsätze ausmachten, auch die zwischenzeitlich hinzugekommenen übrigen Arten von Reverse-Charge-Umsätzen zum steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid addiert.

1.2.2 Unternehmer, Unternehmen

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers und erstreckt sich auch auf in der Land- und Forstwirtschaft ausgeübte Tätigkeiten sowie Tätigkeiten der freien Berufe.

Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt, oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, sind die in allen Betrieben vereinnahmten Entgelte zusammenzurechnen.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen sowie der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens; ferner die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Duldung der Benützung oder der Übertragung der Eisenbahninfrastruktur besteht.

1.2.3 Lieferungen und sonstige Leistungen

Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann vom Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

1.2.4 Entgelt als Bemessungsgrundlage

Der Umsatz aus Lieferungen und sonstigen Leistungen wird nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme). Im Falle des Eigenverbrauches treten der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die nichtabzugsfähigen Ausgaben an die Stelle des Entgeltes. Die Umsatzsteuer sowie durchlaufende Posten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage. Der Umsatz wird bei der Einfuhr (aus Drittländern) nach dem Zollwert (§ 2 des Wertzollgesetzes 1980) -

zuzüglich darauf entfallendem Zoll, anderer Abgaben sowie Nebenkosten - der eingeführten Gegenstände bemessen. Die Einfuhrumsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

1.2.5 Steuerbefreiungen

Im Hinblick auf die Berechtigung zum Vorsteuerabzug unterscheidet das Umsatzsteuergesetz zwei Gruppen der Steuerbefreiungen:

1. Echte Steuerbefreiungen:

In diesen Fällen wird keine Umsatzsteuer entrichtet, das Recht auf Vorsteuerabzug bleibt jedoch unberührt.

§ 6 Abs.1 Z.1-6:

Z.1 Ausfuhrlieferungen (§ 7);

Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr (§ 8);

Z.2 die im § 9 aufgezählten Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt;

Z.3 die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen; grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Schiffen und Luftfahrzeugen (ausgenommen Bodensee);

Z.4 die Lieferung von Gold an Zentralbanken;

Z.5 die Vermittlung der unter Z 1 bis Z 4 und Z 6 fallenden Umsätze und der Umsätze, die im Drittlandsgebiet bewirkt werden;

Z.6 die Lieferung bei der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung, Leistungen der Eisenbahnunternehmer für ausländische Eisenbahnen, Leistungen an diplomatische und konsularische Einrichtungen sowie an ausländische Vertretungsbehörden;

Art.6 Abs.1 (Binnenmarktregelung):

innergemeinschaftliche Lieferungen.

2. Unechte Steuerbefreiungen (§ 6 Abs.1 Z.7-28):

In diesen Fällen wird keine Umsatzsteuer entrichtet, damit ist jedoch der Ausschluss des Vorsteuerabzugs verbunden.

Z.7 Umsätze der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten und Mitversicherten;

Z.8 Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Krediten;

Umsätze und Vermittlung von Umsätzen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und im Geschäft mit Geldforderungen;

Umsätze von inländischen amtlichen Wertzeichen;

- Umsätze und deren Vermittlung im Einlagengeschäft, Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr, Inkasso von Handelspapieren;
- Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und deren Vermittlung;
- Umsätze und Vermittlung von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen;
- Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und deren Vermittlung;
- Leistungen im Rahmen des Kapitalfinanzierungs- sowie Investmentgeschäfts durch Unternehmen, die eine Konzession für dieses Geschäft besitzen, sowie die Verwaltung solcher Beteiligungen für derartige Unternehmen;
- Umsätze von Gold und Goldmünzen, die als gesetzliches Zahlungsmittel dienen, sowie Handelsmünzen;
- Z.9 Lieferungen von Grundstücken; Vergütungen jeglicher Art an Aufsichtsratsmitglieder u.ä.;
- Umsätze aus Versicherungsverhältnissen und Pensionskassengeschäften;
- Umsätze der im Rahmen des Glücksspielgesetzes durchgeführten Glücksspiele;
- Z.10 Umsätze der Blinden, wenn nicht mehr als drei sehende Arbeitnehmer beschäftigt werden; die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Österreichischen Post AG (Universaldienstbetreiber im Sinne des § 12 Postmarktgesetz);
- Z.11 Umsätze von privaten Schulen sowie Privatlehrern aus ihrer Unterrichtstätigkeit;
- Z.12 Umsätze aus von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen o.ä. (nicht jedoch unterhaltender Art);
- Z.13 Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter;
- Z.14 Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinigungen;
- Z.15 Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern;
- Z.16 die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken;
- (Nicht befreit ist die Überlassung für Wohnzwecke, für das Abstellen von Fahrzeugen und für Campingzwecke sowie die Beherbergung in eingerichteten Räumen.)
- Z.17 die Leistungen von Personenvereinigungen zur Verwaltung von Teilen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht, die aber nicht für Wohnzwecke verwendet werden;
- Z.18 Umsätze von Kranken- und Pflegeanstalten sowie Heimen und Kuranstalten, soweit sie von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden;
- Z.19 Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin im Rahmen der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme o.ä. oder Gemeinschaften aus den obigen;
- Z.20 sonstige Leistungen der Zahntechniker;
- Z.21 die Lieferung von menschlichen Organen und Blut sowie von Frauenmilch;

- Z.22 die Krankenbeförderung;
- Z.23 die Leistungen von Jugend-, Ausbildungs- und Erholungsheimen für Personen unter 28 Jahren, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden;
- Z.24 Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden von Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen und von Museen, zoolog. und botan. Gärten u.ä.;
- Z.25 die in Z.18, 23 und 24 genannten Leistungen, wenn sie von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinigungen bewirkt werden;
- Z.26 Lieferung von Gegenständen für eine nach Z.7 bis 25 steuerfreie Tätigkeit;
- Z.27 Umsätze der Kleinunternehmer (siehe dazu auch Kapitel 1.2.14);
- Z.28 Umsätze von bestimmten Zusammenschlüssen im Bereich des Geld- und Versicherungswesens, die Dienstleistungen an den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Empfängerkreis erbringen.

1.2.6 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt gemäß § 10 Abs.1 für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20% ⁶ der Bemessungsgrundlage (Normalsteuersatz).
2. Die Steuer ermäßigt sich für die Umsätze gemäß § 10 Abs.2 Z.1-14 auf 10% ⁷. Darunter fallen insbesondere:
 - Lieferungen und Einfuhr der in der Anlage 1 zum UStG aufgezählten Gegenstände (landwirtschaftliche Produkte, Druckerzeugnisse und ab 2009 Arzneimittel), sowie die Abgabe der darin genannten Speisen und Getränke (Restaurationsumsätze);
 - Vermietung von in der Anlage 1 zum UStG Z.33 (Druckerzeugnisse) aufgezählten Gegenständen;
 - die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke;
 - Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie von Bauvereinigungen (nicht jedoch für die Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen sowie die Lieferung von Wärme und Heizmaterial);
 - Leistungen der Rundfunkunternehmen;
 - Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art, soweit nicht § 6 Abs. 1 Z.3 oder § 10 Abs. 3 Z.9 anzuwenden ist;
 - mit dem Betrieb von Anstalten zur Müll- und Abwasserbeseitigung regelmäßig verbundene Umsätze;
 - die Leistungen von Heimen an Personen unter 28 Jahren, soweit sie nicht unter § 6 Abs.1 Z.23 und 25 fallen;
 - Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten und bestimmter Heime und Kuranstalten, sofern die Umsätze nicht unter § 6 Abs. 1 Z.18 oder 25 fallen.
3. Ist der Steuersatz nach Abs. 2 nicht anzuwenden, ermäßigt sich die Steuer gemäß § 10 Abs.3 auf 13% ⁸ für:
 - Lieferungen und Einfuhr der in der Anlage 2 Z.1-9 aufgezählten Gegenstände (lebende Tiere und Pflanzen, Brennholz), die Einfuhr der in der Anlage 2 Z.10–13 aufgezählten Gegenstände (Kunstgegenstände, Briefmarken, Sammlungsstücke, Antiquitäten);

⁶ ab 1984

⁷ ab 1984

⁸ ab 2016

- Aufzucht, Mästen sowie Halten bestimmter Tiere und Anzucht von Pflanzen; Leistungen, die der Vartierhaltung und der Besamung dienen;
 - die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (ab 1.5.2016 bis 31.10.2018);
 - die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke (ab 1.5.2016 bis 31.10.2018);
 - Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler;
 - Umsätze aus dem Betrieb von Schwimmbädern;
 - Leistungen (ausgen. gem. § 6 Abs.1 Z.24 od. 25) im Kultur- und Unterhaltungsbereich (Theater, Konzerte, Museen, Zirkus- und Filmvorführungen);
 - Leistungen von Jugend- und Erziehungsheimen;
 - Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen, soweit nicht § 6 Abs. 1 Z.3 anzuwenden ist;
 - Lieferung von Wein aus frischen Weintrauben u.ä., der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt und im Rahmen dieses Betriebes geliefert wurde (keine Ausschank);
 - die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen.
4. Die Steuer ermäßigt sich gemäß § 10 Abs.4 auf 19%⁹ für die in den Gebieten Jungholz und Mittelberg bewirkten Umsätze für Unternehmer, die einen Sitz in diesen Gebieten haben.
5. Bei nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten, deren Umsätze 400.000 € nicht übersteigen, werden Steuer und Vorsteuer gemäß § 22 Abs.1 in der Höhe von 10%¹⁰ bzw., wenn der ermäßigte Steuersatz nach § 10 Abs. 3 anzuwenden ist, in der Höhe von 13%¹¹ der Umsätze festgesetzt, d.h. die Zahllast ergibt stets Null.

Diese land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer haben für die Lieferungen der in der Anlage zum UStG nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10%¹², erfolgt die Lieferung an Unternehmer, eine solche von 7%¹³ zu entrichten (§ 22 Abs.2). Ein weiterer Vorsteuerabzug ist nicht zugelassen.

Tabelle 1
Übersicht über die Steuersätze seit 1973

	1973 - 1975	1976	1977	1978 - 1983	1984 - 1994	1995 - 2007	1.7.2007 - 2016	ab 2016
§ 10 Abs. 1	16 %	18 %	18 %	18 %	20 %	20 %	20 %	20 %
§ 10 Abs. 2	8 %	8 %	8 %	8 %	10 %	10 %	10 %	10 %
§ 10 Abs. 3 (UStG 72) ¹⁾	- ²⁾	- ²⁾	14 %	14 %	16 %	16 %	19 %	19 %
§ 10 Abs. 3 Z.1 (UStG 94) ⁵⁾	- ³⁾	- ³⁾	- ³⁾	- ³⁾	- ³⁾	12 %	12 %	13 %
§ 10 Abs. 3 Z.2 (UStG 94) ⁵⁾	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	- ⁴⁾	- ⁴⁾	12 %	-	-
§ 10 Abs. 3 (UStG 94)	-	-	-	-	-	-	-	13 %
§ 10 Abs. 4 (UStG 72)	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	30 %	32 %	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾
§ 22 Abs. 2	10 %	12 %	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %
§ 22 Abs. 2 (UStG 94)	-	-	-	-	-	-	-	7 %

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - 1) Ab 1995 § 10 Abs.4 (UStG 1994).- 2) Bei § 10 Abs.1. - 3) Vor 1995 bei § 10 Abs.2. - 4) Von 1978 - 1991 bei § 10 Abs.4, von 1992-1994 bei § 10 Abs. 2.- 5) Ab 2001 § 10 Abs.3.

⁹ ab 1.7.2007

¹⁰ ab 1984

¹¹ ab 2016

¹² ab 1977

¹³ ab 2016

1.2.7 Hinzurechnungsbeträge

Zu der für tatsächliche Umsätze und Eigenverbrauch aufgelaufenen Steuerschuld sind außerdem hinzuzurechnen: jene in einer Rechnung gesondert ausgewiesenen und nicht berichtigten Steuerbeträge, die entweder, weil es sich um Irrtümer handelt, zunächst nicht geschuldet werden (§ 11 Abs.12) oder für welche die Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausgeführt worden ist (§ 11 Abs.14); dies erfolgt deshalb, weil der Abnehmer nach § 12 Abs.1 berechtigt ist, die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abzuziehen.

Eine Hinzurechnungspflicht ergibt sich schließlich für dritte Unternehmer gem. § 16 Abs.2 dann, wenn die Berichtigung eines Vorsteuerabzuges wegen der Minderung des Entgeltes unterbleiben soll, aber auch wenn der leistende Unternehmer keinen Sitz im Inland hat und der Leistungsempfänger Unternehmer mit Sitz im Inland ist (§ 19 Abs.1). Unter Letzteres fallen Werklieferungen und sonstige Leistungen, die ausländische Unternehmer erbringen (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz), Bauleistungen (§ 19 Abs.1a), Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (§ 19 Abs.1b), bestimmte Strom- und Gaslieferungen durch ausländische Unternehmer (§ 19 Abs.1c), Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen (§ 19 Abs.1d) und Lieferungen an inländische Empfänger im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts (Art.25 Abs.5). Seit 1.7.2010 ergibt sich weiters eine Hinzurechnungspflicht bei der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (§ 19 Abs.1e lit.a), ab 1.1.2012 kommt die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen hinzu, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt (§ 19 Abs.1e lit.b).

1.2.8 Innergemeinschaftlicher Erwerb

Beim Handel zwischen Unternehmern gilt innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis auf weiteres das Bestimmungslandprinzip. An die Stelle der Besteuerung der Einfuhr (Einfuhrumsatzsteuer) tritt damit die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen im Bestimmungsstaat.

Gemäß Art.1 Abs.1 ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs als umsatzsteuerbarer Tatbestand normiert. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn

- ein Gegenstand bei einer Lieferung an den Abnehmer aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt,
- der Erwerber entweder ein Unternehmer ist oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist
- und die Lieferung an den Erwerber durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird.

1.2.9 Bruttoumsatzsteuer

Die sich aus den steuerpflichtigen Umsätzen einschließlich der Hinzurechnungsbeträge ergebende Umsatzsteuer wird in der vorliegenden Statistik als Bruttoumsatzsteuer bezeichnet.

1.2.10 Erwerbsteuer

Die sich aus dem steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb ergebende Steuer wird als Erwerbsteuer bezeichnet.

1.2.11 Abziehbare Vorsteuer

Der Unternehmer kann die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer sowie die Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb als Vorsteuer abziehen (§ 12 Abs.1 und Art.12 Abs.1), sofern nicht ein Ausschluss vom Recht des Vorsteuerabzuges (unechte Befreiung) eintritt.

Bewirkt der Unternehmer neben steuerpflichtigen bzw. echt befreiten Umsätzen auch unecht befreite Umsätze, so ist gem. § 12 Abs.4 grundsätzlich eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Maßgabe ihrer Zurechenbarkeit zu den Umsätzen, zu denen sie wirtschaftlich gehören, vorzunehmen. Nach § 12 Abs.5 besteht jedoch die Möglichkeit, entweder alle Vorsteuerbeträge oder nur jene Vorsteuerbeträge, welche steuerfreien oder steuerpflichtigen Umsätzen nicht ausschließlich zugerechnet werden können, nach dem Verhältnis der Umsätze mit Ausschluss vom Vorsteuerabzug zu den übrigen Umsätzen in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen.

1.2.12 Sonstige Berichtigungen

Hat sich die Bemessungsgrundlage (Entgelt) für einen steuerpflichtigen Umsatz im Veranlagungszeitraum geändert, oder ist das Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung im Veranlagungszeitraum uneinbringlich geworden, so ist der ursprünglich für diesen Umsatz geschuldete Steuerbetrag entsprechend zu berichtigen (§ 16 Abs.1 Z.1 und Abs.3).

1.2.13 Umsatzsteuer (Zahllast / Gutschrift)

Die Umsatzsteuer ist aufgrund des § 21 Abs.1 eine im Prinzip monatlich selbst zu berechnende Abgabe. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird der Unternehmer jedoch zur Umsatzsteuer veranlagt, wobei die abschließende Steuerfestsetzung erfolgt.

Aus dem Saldo von errechneter Steuer und Abzügen (Vorsteuern) resultiert die Zahllast. Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von geschuldeter Steuer und Steuerabzügen eine Differenz zu Gunsten des Unternehmers, so stellt diese eine Gutschrift dar.

Bei Vergleichen mit Vorjahren ist zu beachten, dass sich ab 1995 durch die Vorschreibung der Erwerbsteuer für Lieferungen innerhalb der EU (anstelle der - bei der Umsatzsteuerveranlagung selbst nicht vorgeschriebenen - Einfuhrumsatzsteuer) im Zuge der Veranlagung die Zahllast entsprechend erhöht.

1.2.14 Kleinunternehmer (Besteuerungs- bzw. Veranlagungsgrenze)

Umsätze der Kleinunternehmer, d.s. Unternehmer, die im Inland ihren Sitz haben und deren Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie deren Eigenverbrauch im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht übersteigen ¹⁴, sind gem. § 6 Z.27 steuerfrei. Zusätzlich entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn diese Umsätze 30.000 € nicht übersteigen (§ 21 Abs.6 ¹⁵). In diesen Fällen findet eine Veranlagung nur statt, wenn der Unternehmer einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb getätigt oder auf die Anwendung des § 6 Z.27 verzichtet hat (§ 6 Abs.3). Dieser Verzicht ist mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

¹⁴ ab 2007.

¹⁵ ab 1994. Bis 31.12.2010 entfiel die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn die Umsätze 7.500 € nicht überstiegen.

1.2.15 Veranlagungszeitraum

Ab dem Veranlagungsjahr 1986 haben jene Unternehmen, die nach Maßgabe des § 2 Abs.5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder des § 7 Abs.6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 für die Gewinnermittlung ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt haben, die Möglichkeit, anstelle des Kalenderjahres auch bei der Umsatzsteuer das Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum zu wählen. Den in Betracht kommenden Unternehmern soll auf diese Weise die Erstellung der Umsatzsteuererklärung erleichtert werden (§ 20 Abs.1).

1.3 Aufarbeitung

Die Übernahme der Daten des Jahres 2018 für die jährliche Umsatzsteuerstatistik von der Finanzverwaltung erfolgte im September 2020. Durch einen Vergleich mit der Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik 2018 wurden jene Fälle ermittelt, deren Veranlagung für 2018 noch nicht durchgeführt war. Diese 43.632 Fälle wurden aus den Daten der Umsatzsteuervoranmeldung ergänzt. Sie erbrachten im Berichtsjahr zusammen einen steuerbaren Umsatz von rund 155 Mrd. €. Diese beiden Zahlen waren deutlich höher als die für die Aufarbeitung im Jahr 2017, was hauptsächlich wohl daran lag, dass durch den Lockdown im Frühjahr 2020 sowohl die Anzahl der eingegangenen Umsatzsteuer-Jahreserklärungen als auch die der fertigen Bescheide zurückgegangen sind.

Tabelle 2

Übersicht über die Teilmassen der Umsatzsteuerstatistik 2018

	Anzahl der Fälle
Übernommene Datensätze	692.900
entnommen: Leerfälle	41.686
entnommen: händische Bescheide	321
durchgeführte Ergänzungen	43.632
Ergebnismasse	694.525

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Die Gliederung nach Branchen erfolgt nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2008“ (siehe auch Abschnitt 1.4.3).

Leerfälle:

Evidenzfälle der Finanzverwaltung, die keine steuerrelevanten Daten enthalten.

Wirtschaftsbereiche:

Durch die Zusammenfassung aller Umsätze eines Unternehmens zu einem Veranlagungsfall kann eine Zuordnung zu den einzelnen Wirtschaftsbereichen nur schwerpunktmäßig erfolgen. Ab dem Veranlagungsjahr 2000 wird generell die Branchenzuordnung aus dem Unternehmensregister der STATISTIK AUSTRIA übernommen; Fälle mit einem steuerbaren Umsatz von mehr als 50 Mio. € werden zusätzlich manuell kontrolliert. Bei Fällen, die nicht im Unternehmensregister zu finden sind, wird die ÖNACE aus den Steuerdaten verwendet.

Finanz- und Versicherungsdienstleistungen:

Analog zu den Vorjahren wurden auch diesmal in 5.986 Fällen die steuerfreien Umsätze des Wirtschaftsbereiches „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (nach ÖNACE 2008) in Höhe von rund 38 Mrd. € der Datenmasse entnommen.

Diese Maßnahme erfolgte deshalb, weil die Unternehmer ihre steuerfreien Umsätze unterschiedlich und abwechselnd mit oder ohne die steuerfreien Geldumsätze gem. § 6 Z.8 erklären, was zu Verzerrungen der echten Entwicklungstendenzen führt. Der generellen Ausklammerung dieser Umsätze ist in sämtlichen Tabellen der vorliegenden Ergebnisdarstellung und auch im Tabellenwerk dieser Publikation Rechnung getragen.

Regionalgliederung:

Für die regionale Zuordnung (NUTS-Gliederung, Politischer Bezirk) ist der Unternehmenssitz bzw. der Ort der Geschäftsleitung maßgebend. Dadurch können gewisse Verzerrungen in der Regionalverteilung auftreten. Im Zuge der Aufarbeitung des Jahres 2018 wurde erstmals berücksichtigt, dass Unternehmen ohne Sitz (rechtlicher bzw. wirtschaftlicher (Firmen-)Sitz) im Inland auch als ausländischer Umsatzsteuerfall klassifiziert werden können. D.h., die regionale Gliederung umfasst ab dieser Ausgabe auch das Merkmal „Ausland“. Für Unternehmen, die im Unternehmensregister zu finden waren, wurde der Staat des Sitzes von dort übernommen, für die nicht im Unternehmensregister zu findenden Unternehmen wurden die Grunddaten der Finanzverwaltung herangezogen. Im Einzelfall mag dabei eine gewisse Unschärfe auftreten, weil im Unternehmensregister nicht jedes Unternehmen ab seiner Gründung aufgenommen werden kann und weil die Daten der Finanzverwaltung nicht für jeden Fall einzeln geprüft werden können. Diese Auswertungen eignen sich aber jedenfalls als ein sehr guter Näherungswert. Die bisherige Vorgangsweise wies ausländische Umsatzsteuerfälle regional dem Finanzamt zu, in dem sie veranlagt wurden. Die Zuständigkeit lag beim überwiegenden Teil dieser Fälle beim Finanzamt Graz.

Wirtschaftsjahr:

Ab 1986 wird es bestimmten Unternehmern (siehe auch Kapitel 1.2.15) freigestellt, den Veranlagungszeitraum abweichend vom Kalenderjahr nach dem Wirtschaftsjahr zu wählen.

Diese Regelung hat folgende Auswirkungen auf die Umsatzsteuerstatistik:

- Wählt ein Unternehmer ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, so gilt als Veranlagungszeitraum im Jahr des Überganges der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres. Dies bedeutet, dass der tatsächlich veranlagte Zeitraum von minimal einem Monat bis maximal elf Monate variieren kann. Demzufolge ist für dieses Rumpfsjahr ein entsprechend geringerer Umsatz zu erwarten als für einen Zeitraum von zwölf Monaten.
- Ab dem Jahr nach dieser Umstellung hat der veranlagte Zeitraum wieder eine Dauer von 12 Monaten, er deckt sich aber nicht mit dem Kalenderjahr

1.4 Erhebungsmerkmale

Die statistische Erhebung der Umsätze und deren Besteuerung umfasst die folgenden Merkmale ¹⁶:

1. Regionale Zuordnung

Hinsichtlich der Zuordnung von Unternehmen nach regionalen Gesichtspunkten ist zu beachten, dass im Sinne der Unternehmereinheit des Umsatzsteuerrechts die Umsätze aus mehreren – auch örtlich getrennten – Zweigbetrieben in den Ergebnissen desjenigen Regionalbereiches aufscheinen, in dem

¹⁶ Die Merkmale Anzahl der Steuerpflichtigen (Veranlagungsfälle), steuerbarer Umsatz, Reverse-Charge-Umsatz, steuerfreier Umsatz, steuerpflichtiger Umsatz, Umsatzsteuer (Brutto), Erwerbsteuer, abziehbare Vorsteuer (darunter Einfuhrumsatzsteuer), Zahllast bzw. Gutschrift werden im Tabellenwerk unter dem Begriff Haupterhebungsmerkmale zusammengefasst.

die Geschäftsleitung bzw. der Sitz des Unternehmens liegt. In der vorliegenden Publikation sind folgende Gliederungskriterien verfügbar:

a. BUNDESLAND

b. NUTS-GLIEDERUNG

Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes und des Beitritts zur Europäischen Union wurde Österreich in Anlehnung an eine entsprechende Gliederung der EU-Staaten in NUTS-Einheiten (NUTS = „Nomenclature des unités territoriales statistiques“, zu deutsch „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“) auf drei hierarchische Ebenen gegliedert. Die drei Einheiten der Ebene NUTS 1, das sind OST-, SÜD-, und WESTÖSTERREICH, ergeben sich aus Zusammenfassungen von Ländern, die Ebene NUTS 2 ist mit den neun Bundesländern identisch, die 35 Einheiten der Ebene NUTS 3 ergeben sich durch Zusammenfassung von Politischen und Gerichtsbezirken.

c. POLITISCHE BEZIRKE

Die regionale Darstellung der Ergebnisse wurde mit dem Erhebungsjahr 1995 um die Gliederung „Politische Bezirke“ erweitert. Ab der Veranlagung 1997 ist die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindegliederung für die regionale Zuordnung maßgeblich. In der vorliegenden Publikation wird die nach der Bezirkszusammenlegung in der Steiermark in den Jahren 2012 und 2013 und der Auflösung des Bezirks Wien-Umgebung mit Beginn des Jahres 2017 gültige Gliederung verwendet.

2. Rechtsform

Die Steuerpflichtigen werden nach folgenden Kriterien aufgegliedert:

a. EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGE

- Natürliche Personen (Einzelunternehmen),
- Personengesellschaften und -gemeinschaften (offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften u.ä. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer bzw. Mitunternehmer anzusehen sind).

b. KÖRPERSCHAFTSTEUERPFLICHTIGE

- Aktiengesellschaften;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (landwirtschaftliche Genossenschaften, Kreditgenossenschaften u. a.);
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts u.ä. (Kommunalbetriebe, Sozialversicherungsträger, Kammern, politische Parteien, Religionsgemeinschaften sowie Orden und deren Einrichtungen);
- private Vereine (und Verbände);
- sonstige körperschaftsteuerpflichtige Rechtsformen (Verlassenschaften, Stiftungen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sonstige);
- ausländische Rechtsformen.

Ab der Publikation „Statistik der Umsatzsteuer 2016“ wird die Rechtsform „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen“ nicht mehr als eigene Rechtsform ausgewiesen, sondern zu den sogenannten „Sonstigen körperschaftsteuerpflichtigen Rechtsformen“ gezählt. Der Grund dafür ist die immer geringer werdende Fallzahl (2018: 33 Fälle). Als eigene Rechtsform werden dagegen die „ausländischen Rechtsformen“ als eigene Rechtsform ausgewiesen, deren fall- und betragsmäßige Bedeutung stetig zunimmt.

3. Wirtschaftsbereich

Die Gliederung der Steuerpflichtigen nach Wirtschaftsbereichen erfolgt – wie in den Vorjahren – nach der im Einzelfall hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit. Die schwerpunktmäßige Zuordnungsweise bringt es wie bisher mit sich, dass in den Branchenergebnissen neben den hierfür typischen Umsätzen auch die Nebenumsätze aus verwandten bzw. völlig branchenfremden Wirtschaftstätigkeiten enthalten sind.

Die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union hat auch weitreichende Änderungen der wirtschaftsstatistischen Systematiken zur Folge. Gemäß Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1990 muss in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft allen Statistiken, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind, die „Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft“ (NACE Rev.1) oder eine davon abgeleitete nationale Fassung zugrunde gelegt werden. Diesen Vorschriften folgt auch die Österreichische Statistik ab dem Erhebungsjahr 1995.

In der Umsatzsteuerstatistik wurden daher die Ergebnisse ab dem Veranlagungsjahr 1995 nach der nationalen Fassung „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 1995“¹⁷ gegliedert.

Ab dem Veranlagungsjahr 2001 erfolgte die Gliederung der Branchen nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2003“¹⁸.

Ab dem Veranlagungsjahr 2006 erfolgte die Gliederung der Branchen parallel dazu auch nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2008“¹⁹, weil dies für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt wurde.

Seit dem Veranlagungsjahr 2011 erfolgt die Gliederung der Branchen ausschließlich nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2008“.

Im Rahmen dieser Publikation werden ÖNACE-Tabellierungen nach der ÖNACE 2008 auf der Ebene der Wirtschaftsabteilungen (Zweisteller) sowie der Wirtschaftsgruppen (Dreisteller) angeboten.

Soweit darüber hinaus noch Daten in feinerer Gliederung zur Verfügung stehen, können Auskünfte bei der Statistik Austria eingeholt werden.

4. Steuerbarer Umsatz siehe dazu Kapitel 1.2.1

5. Reverse-Charge-Umsatz siehe dazu Kapitel 1.2.1

6. Steuerfreie Umsätze

- a. gemäß § 6 Abs.1 Z.1 (Ausfuhrlieferung),
- b. gemäß § 6 Abs.1 Z.1 (Lohnveredlung),
- c. gemäß § 6 Z.2 - 6 (Schiff- und Luftfahrt sowie grenzüberschreitende Beförderung u.a.),
- d. gemäß Art.6 Abs.1 (innergemeinschaftliche Lieferung ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen),
- e. gemäß Art.6 Abs.1 (sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten),
- f. gemäß § 6 Abs 1 Z.27 (Kleinunternehmer),
- g. sonstige steuerfreie Umsätze.

¹⁷ Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Wien, 1995.

¹⁸ Herausgegeben von der STATISTIK AUSTRIA, Wien, 2003.

¹⁹ Herausgegeben von der STATISTIK AUSTRIA, Wien, 2008.

Da Kleinunternehmer auf die Steuerbefreiung auch verzichten können (um Vorsteuern abziehen zu können), ist die Zahl der Veranlagungsfälle in den Umsatzstufen unter der Kleinunternehmergrenze von 30.000 € deutlich höher als die Zahl der Fälle unter Punkt f.

7. Steuerpflichtiger Umsatz

= Steuerbarer Umsatz abzüglich allfälliger steuerfreier Umsätze (Ausnahme: Reverse-Charge-Umsatz – siehe dazu Kapitel 1.2.1)

Steuerpflichtige Umsätze nach Steuersätzen

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung:

- a. gemäß § 10 Abs.1 mit 20 % (Normalsteuersatz)
- b. gemäß § 10 Abs.2 mit 10 % (ermäßigter Steuersatz)
- c. gemäß § 10 Abs.3 mit 13 % (ermäßigter Steuersatz / neu ab 2016)
- d. gemäß § 10 Abs.4 mit 19 % (für Jungholz und Mittelberg)
- e. gemäß § 22 Abs.2 mit 10 % (Zusatzsteuer für nichtbuchführungspflichtige Landwirte) und mit 7% (Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte).

8. Hinzurechnungsbeträge

9. Steuerschuld (gem. § 19 Abs.1a)

10. Innergemeinschaftlicher Erwerb

11. Steuerfreier innergemeinschaftlicher Erwerb

12. Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb

- a. mit 20 %
- b. mit 10 %
- c. mit 13 %
- d. mit 19 %

13. Nicht zu versteuernder innergemeinschaftlicher Erwerb

- a. gemäß Art.3 Abs.8 zweiter Satz, der im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden ist
- b. gemäß Art.3 Abs.8 zweiter Satz, der im Inland als besteuert gilt

14. Abziehbare Vorsteuer

- a. Vorsteuerbeträge (aus Inlandsumsätzen)
- b. Einfuhrumsatzsteuer
- c. Vorsteuer aus innergemeinschaftl. Erwerb
- d. sonstige Vorsteuern
- e. Abzüge gemäß § 12 Abs.3 (in Verbindung mit Abs.4 bzw. 5)
- f. Berichtigungen gemäß § 16 bzw. § 12 Abs.10 und 11

15. Sonstige Berichtigungen

16. Zahllast / Gutschrift

- a. Zahllast
- b. Gutschrift

Neben diesen, auf den Bescheiden ausgewiesenen Merkmalen, werden in den Tabellen zusätzlich folgende Rechengrößen dargestellt:

17. Summe der steuerfreien Umsätze**18. Summe der steuerpflichtigen Umsätze****19. Umsatzsteuer (brutto)****20. Erwerbsteuer****21. Abziehbare Vorsteuer (insgesamt)****22. Saldo aus Zahllast und Gutschrift****Datenbank STATcube:**

Daten zur Umsatzsteuerstatistik wurden ab dem Berichtsjahr 2008 auch in STATcube, das Statistische Datenbanksystem der STATISTIK AUSTRIA, eingelagert und damit in elektronischer Form publiziert; dies ermöglicht Auswertungen, deren Umfang und Detaillierungsgrad über die vorstehend genannten Tabellen hinausgeht.

2 Hauptergebnisse

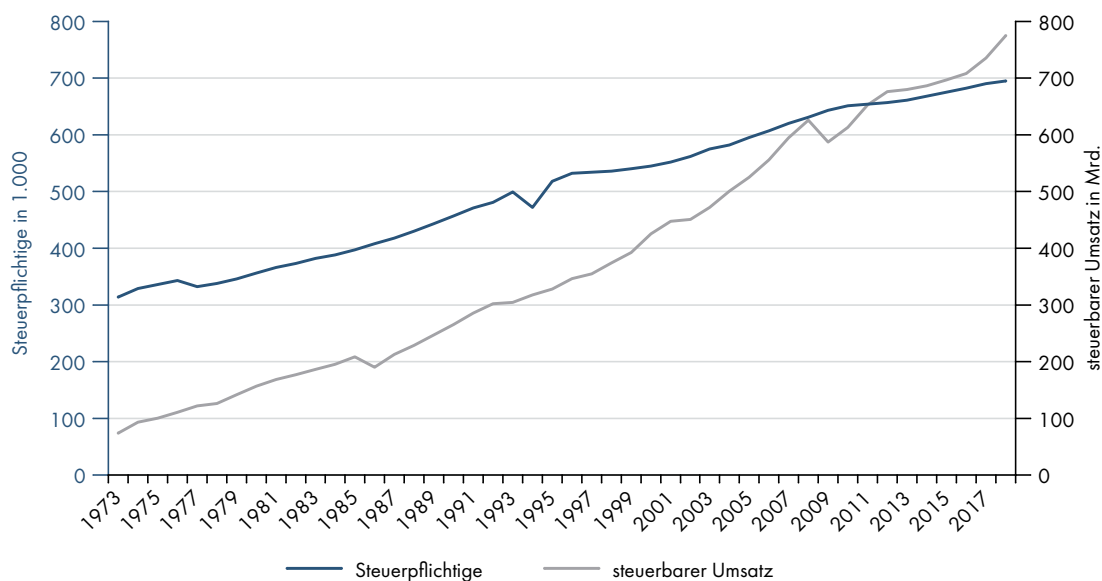
2.1 Gesamtüberblick

Im Veranlagungsjahr 2018 erwirtschafteten 694.525 Steuerpflichtige (vgl. Tabelle 3) und damit um 0,6% (d.s. 4.304 Unternehmen) mehr als im Vorjahr einen steuerbaren Umsatz in der Höhe von 774,7 Mrd. €, was einem Anstieg gegenüber 2017 um 39,6 Mrd. € (+5,4%) entsprach.

Damit konnte der – seit der Ablösung der vorher üblichen Einphasen-Umsatzsteuer (mit z.B. 5,5% im Einzel- oder 2% im Großhandel) durch die Netto-Allphasen-Umsatzsteuer im Jahr 1973 – Höchstwert aus dem Vorjahr übertroffen werden. Die in der Grafik 1 ersichtlichen Rückgänge bei der Zahl der Steuerpflichtigen 1977 und 1994 lagen an Änderungen bei der Besteuerung: 1977 fielen 19.000 land- und forstwirtschaftliche Unternehmen aus der Masse der Pflichtigen, die vorher nur wegen des Zusatzsteuersatzes von 2% für eigenen erzeugten Wein (fiel 1977 weg) erfasst worden waren; 1994 wurde die Besteuerungsgrenze von 40.000 auf 300.000 Schilling angehoben. In den letzten 20 Jahren – 1999 betrug der steuerbare Umsatz 392,2 Mrd. € – stieg der steuerbare Umsatz auf das Doppelte.

Grafik 1

Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen und des steuerbaren Umsatzes seit 1973



Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Während der steuerpflichtige Umsatz im Berichtsjahr gegenüber 2017 um 5,4% anstieg, wuchs der steuerfreie Umsatz sogar um 5,8%. Wie in den Vorjahren auch veränderten sich die Umsätze nach den wichtigsten Steuersätzen unterschiedlich: Der normal (mit 20%) besteuerte Umsatz nahm um 5,5% auf 373,8 Mrd. € zu, der ermäßigt (mit 10%) besteuerte Umsatz nur um 3,8% auf 98,2 Mrd. €. Der 2016 neu eingeführte Steuersatz von 13% hingegen sank um 0,5% auf 14,3 Mrd. €, da ab 1. November 2018 die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung) und die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke nicht mehr diesem Steuersatz, sondern wieder dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent unterlagen.

Die Bruttoumsatzsteuer wuchs gegenüber dem Vorjahr um 6,8% auf 106,8 Mrd. €, die abziehbare Vorsteuer um 7,4% auf 104,0 Mrd. €. Die Erwerbsteuer (für Einfuhren aus der EU) stieg um 5,9%

auf 22,4 Mrd. €, die Einfuhrumsatzsteuer (für Einfuhren aus Drittländern) um 9,3% auf 4,8 Mrd. €. Bei den Reverse-Charge-Umsätzen war ein Zuwachs gegenüber dem Jahr 2017 um rund 7,8% (von 33,4 Mrd. € auf 36,0 Mrd. €) festzustellen.

Das gesamte Umsatzsteueraufkommen,¹⁾ das sich aus Bruttoumsatzsteuer abzüglich Vorsteuern und zuzüglich Erwerbsteuer und Einfuhrumsatzsteuer (sowie der vergleichsweise geringen Position der Berichtigungen in der Höhe von -199,9 Mio. €) ergibt, betrug im Jahr 2018 29,8 Mrd. €; das bedeutete einen Anstieg um 4,2% gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 4). Damit übertraf das Aufkommen an Umsatzsteuer wie in den beiden Jahren zuvor das Lohnsteueraufkommen (28,1 Mrd. € vor Berücksichtigung der Arbeitnehmerveranlagung); in den drei Jahren vor der Steuerreform 2016 hingegen war das Lohnsteueraufkommen höher gewesen.

Tabelle 3

Hauptergebnisse der Umsatzsteuerstatistiken 2012 bis 2018

Haupterhebungsmerkmale	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Steuerpflichtige	653.969	656.504	661.048	668.166	682.407	690.221	694.525
	in Mrd. Euro						
Steuerbarer Umsatz inkl. Reverse-Charge-Umsatz ¹⁾²⁾	652,36	675,87	679,79	686,63	708,07	735,13	774,69
Steuerfreier Umsatz ¹⁾ gemäß	202,33	209,21	210,16	217,25	224,75	238,32	252,14
§ 6 Abs 1 Z 1 UStG 1994 - Ausfuhren	36,26	38,21	37,87	37,48	38,23	40,31	43,17
Art 6 Z 1 u. 2 UStG 1994 - Innergemeinschaftliche Lieferungen	78,93	80,06	81,26	84,06	87,70	95,32	100,11
§ 6 Abs 1 Z 1 UStG 1994 - Lohnveredlungen	0,07	0,09	0,07	0,04	0,03	0,03	0,03
§ 6 Abs 1 Z 2-6 UStG 1994 - Sonstige echte Befreiungen	7,96	8,21	7,58	7,54	7,11	7,33	7,89
§ 6 Abs 1 Z 9a UStG 1994 - Grundstücksumsätze	3,84	4,70	4,86	5,36	6,87	7,40	8,04
§ 6 Abs 1 Z 27 UStG 1994 - Kleinunternehmer	0,74	0,71	0,70	0,65	0,61	0,63	0,61
§ 6 Abs 1 Z 7-26 UStG 1994	74,53	77,23	77,83	82,12	84,21	87,30	92,28
Steuerpflichtiger Umsatz	428,49	440,06	443,07	434,60	446,38	463,40	486,54
20% Normalsteuersatz	337,82	345,95	347,10	336,11	341,19	354,26	373,83
10% ermäßigter Steuersatz	90,42	93,85	95,71	98,23	94,83	94,60	98,24
13% ermäßigter Steuersatz (neu ab 2016)	-	-	-	-	10,21	14,38	14,32
19% Jungholz und Mittelberg	0,09	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
10% nicht buchführungspflichtige Landwirte	0,04	0,04	0,05	0,05	0,05	0,06	0,06
Bruttoumsatzsteuer ³⁾	88,20	92,19	92,33	91,81	94,92	100,06	106,82
Erwerbsteuer	18,87	19,06	18,86	18,91	19,67	21,10	22,35
Abziehbare Vorsteuer	86,84	90,11	89,83	88,90	91,04	96,88	104,03
Umsatzsteuer (Zahllast/Gutschrift ⁴⁾)	20,16	21,03	21,32	21,74	23,38	24,14	24,94

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - 1) Ohne steuerfreie Umsätze des Wirtschaftsbereichs Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. - 2) Reverse-Charge-Umsätze beinhalten außer den sog. Bauleistungen Umsätze für Schrott und Abfallstoffe, für sonstige Leistungen und Werklieferungen bzw. Gas- und Elektrizitätslieferungen, wenn der leistende Unternehmer im Inland keinen Sitz oder Niederlassung hat und der Leistungsempfänger Unternehmer ist, sowie für die Übertragung von Treibhauszertifikaten und die Lieferung von Mobilfunkgeräten. - 3) Bruttoumsatzsteuer: Hierbei handelt es sich um eine Rechengröße der Steuerbeträge aus allen steuerpflichtigen Umsätzen. - 4) Inkl. Erwerbsteuer.

¹ Der Saldo aus Zahllast und Gutschrift (Tabelle 3) ergibt sich aus Bruttoumsatzsteuer + Erwerbsteuer - abziehbare Vorsteuern - Berichtigungen. Für das Umsatzsteueraufkommen gilt: Umsatzsteueraufkommen = Saldo aus Zahllast und Gutschrift + Einfuhrumsatzsteuer. Die Einfuhrumsatzsteuer wird im Gegensatz zur (Brutto)Umsatzsteuer und der Erwerbsteuer nicht im Rahmen der „normalen“ Umsatzsteuerabführung eingehoben und scheint daher in den Umsatzsteuerbescheiden nur als abziehbare Vorsteuer auf, d.h. sie ist im Saldo nicht auch als eingehobene Umsatzsteuer erfasst. Um die insgesamt eingehobene Umsatzsteuer darzustellen, wird die Einfuhrumsatzsteuer zum Saldo addiert; das so erhaltene Umsatzsteueraufkommen entspricht inhaltlich dem vom BMF ausgewiesenen Abgabenerfolg aus der Umsatzsteuer (bei letzterem handelt es sich aber um Kassawerte, während die Umsatzsteuerstatistik Sollwerte ausweist).

Tabelle 4
Haupterhebungsmerkmale 2018 im Vorjahresvergleich

Haupterhebungsmerkmale	2017	2018	2017/2018 in %
Veranlagungsfälle	690.221	694.525	0,62
Beträge in Mio. Euro			
Steuerbarer Umsatz	735.135	774.693	5,38
Steuerfreier Umsatz	238.323	252.138	5,80
Steuerpflichtiger Umsatz	463.397	486.539	4,99
Bruttoumsatzsteuer	100.061	106.824	6,76
Erwerbsteuer	21.098	22.353	5,95
Abziehbare Vorsteuer	96.880	104.034	7,38
Einfuhrumsatzsteuer	4.407	4.815	9,26
Umsatzsteueraufkommen	28.551	29.757	4,23

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

2.2 Umsatzstufen

In Tabelle 5a werden die Steuerpflichtigen und der steuerbare Umsatz nach Umsatzstufen dargestellt. Die Zahl der Veranlagungsfälle ging im Vergleich zum Vorjahr in den vier Stufen zwischen 3.000 € und 35.000 € Jahresumsatz (um 0,7% bis 4,1%) zurück. Der Rückgang in den Stufen mit den niedrigen Umsätzen war in den letzten Jahren auf die Anhebung der Grenze zurückzuführen, unter der eine Veranlagung unterbleiben kann, obwohl diese schon für das Veranlagungsjahr 2011 Gültigkeit hatte; da jedoch eine freiwillige Veranlagung auch bei einem Umsatz unter 30.000 € weiterhin möglich und offenbar vielen Steuerpflichtigen die Veränderung der Grenze nicht bekannt war, wurde die Möglichkeit des Verzichts auf die Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung von vielen für die folgenden Veranlagungsjahre noch nicht wahrgenommen. In den Daten für das Jahr 2018 fanden sich rund 36.000 Veranlagungsfälle, deren steuerbarer Umsatz 30.000 € nicht überstieg, bei denen jedoch die Kennzahl 016 („Kleinunternehmer“) ausgefüllt war und bei denen keine Zahllast oder Gutschrift anfiel.

Tabelle 5a
Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2018 nach Umsatzstufen

Stufen des steuerbaren Umsatzes in 1.000 Euro	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahllast/ Gutschrift (Saldo)	
	Fälle	Anteil in %	2017/18 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2017/18 in %	steuerfrei		steuerpflichtig		Mrd. Euro	Anteil in %
							Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %		
Bis unter 3	61.795	8,9	4,9	0,04	0,0	-0,6	0,01	0,0	0,03	0,0	-0,50	-2,0
3 bis unter 7,5	42.828	6,2	-4,1	0,23	0,0	-4,3	0,05	0,0	0,17	0,0	-0,07	-0,3
7,5 bis unter 15	62.833	9,0	-2,7	0,69	0,1	-2,8	0,14	0,1	0,54	0,1	-0,06	-0,3
15 bis unter 22	45.987	6,6	-1,9	0,84	0,1	-1,9	0,17	0,1	0,67	0,1	-0,03	-0,1
22 bis unter 35	67.985	9,8	-0,7	1,92	0,2	-0,6	0,36	0,1	1,53	0,3	-0,03	-0,1
35 bis unter 70	105.596	15,2	0,5	5,31	0,7	0,6	0,38	0,2	4,80	1,0	0,22	0,9
70 bis unter 150	101.327	14,6	1,6	10,45	1,3	1,6	0,69	0,3	9,46	1,9	0,60	2,4
150 bis unter 300	68.815	9,9	1,3	14,66	1,9	1,5	1,28	0,5	12,90	2,7	0,90	3,6
300 bis unter 700	61.378	8,8	1,5	28,18	3,6	1,6	3,73	1,5	23,38	4,8	1,63	6,5
700 bis unter 1.500	34.567	5,0	2,9	35,10	4,5	3,2	3,66	1,5	29,80	6,1	2,17	8,7
1.500 bis unter 3.000	18.424	2,7	3,6	38,83	5,0	3,7	4,05	1,6	32,56	6,7	2,28	9,2
3.000 bis unter 7.000	12.443	1,8	3,6	55,75	7,2	3,4	7,35	2,9	45,04	9,3	3,07	12,3
7.000 bis unter 15.000	5.287	0,8	5,6	53,01	6,8	5,8	9,39	3,7	40,57	8,3	2,73	10,9
15.000 bis unter 30.000	2.371	0,3	0,6	49,46	6,4	0,6	11,73	4,7	35,21	7,2	2,17	8,7
30.000 bis unter 70.000	1.601	0,2	5,5	71,65	9,2	4,7	20,93	8,3	47,46	9,8	2,57	10,3
70.000 bis unter 150.000	738	0,1	5,9	72,97	9,4	5,4	23,75	9,4	45,46	9,3	2,10	8,4
150.000 bis unter 400.000	362	0,1	5,5	84,41	10,9	7,1	35,97	14,3	44,67	9,2	1,05	4,2
400.000 und mehr	188	0,0	5,0	251,19	32,4	8,0	128,51	51,0	112,28	23,1	4,13	16,6
Insgesamt	694.525	100,0	0,6	774,69	100,0	5,4	252,14	100,0	486,54	100,0	24,94	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Außer in den oben angeführten Stufen lagen die Zuwächse bei den Steuerpflichtigen zwischen 0,5% und 5,9%; der Höchstwert war in der Stufe zwischen 70 Mio. € und 150 Mio. € Umsatz zu verzeichnen, wo die Anzahl um 41 auf 738 stieg.

Die prozentuellen Vorjahresveränderungen des steuerbaren Umsatzes verhielten sich in den einzelnen Umsatzstufen ähnlich wie jene der Pflichtigenzahl. Während die beiden Veränderungsraten in allen anderen Stufen höchstens um 0,5 Prozentpunkte auseinanderlagen, ließen sich in der untersten Randstufe bis 3.000 € Umsatz und in den beiden höchsten Stufen die am meisten divergierenden Entwicklungen beobachten: in der untersten Stufe betrug der Umsatzrückgang 0,6%, die Anzahl der Pflichtigen jedoch stieg um 4,9%. In der Stufe zwischen 150 Mio. € und 400 Mio. € stieg der Umsatz (+7,1% auf 84,4 Mrd. €) um 1,6 Prozentpunkte stärker an als die Zahl der Steuerpflichtigen (+5,5% auf 362), in der obersten Randstufe ab 400 Mio. € Jahresumsatz lagen zwischen den Veränderungsraten des erwirtschafteten Umsatzes (+8,0% auf 251,2 Mrd. €) und der Steuerpflichtigen (+5,0% auf 188) sogar 3,0 Prozentpunkte. Die Anzahl der Fälle mit einem steuerbaren Umsatz von 1 Mrd. € und mehr stieg von 44 im Jahr 2009 auf 67 im Berichtsjahr.

In Tabelle 5b werden zwei Verhältniswerte dargestellt, die für die jeweilige Umsatzstufe (bzw. in weiterer Folge die jeweilige Branche, Rechtsform und das jeweilige Bundesland) die Relation von Umsatzsteueraufkommen zu steuerbarem Umsatz bzw. zu einer fiktiven Gesamtsteuer (= Summe aus der Bruttoumsatz-, der Erwerb- und der Einfuhrumsatzsteuer) angeben. Die erste der beiden Spalten mit der Bezeichnung „Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu steuerbarem Umsatz in %“ und dem insgesamt-Wert von 3,8%, die einem „resultierenden Umsatzsteuersatz“ entspricht, soll demonstrieren, dass bzw. wie sehr sich die steuerfreien Umsätze und die (abziehbaren) Vorsteuern auf das Steueraufkommen je Umsatzstufe (bzw. Branche, etc.) auswirken.

Tabelle 5b

Umsatzsteueraufkommen 2018 nach Umsatzstufen

Stufen des steuerbaren Umsatzes in 1.000 Euro			Bruttoumsatzsteuer		Erwerbsteuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhrumsatzsteuer		Umsatzsteueraufkommen		Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu ... in %	
			Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuerbarem Umsatz	fiktiver Gesamtsteuer ¹⁾
	Bis unter	3	0,24	0,2	0,05	0,2	-0,78	0,7	-0,00	0,1	-0,49	-1,7	-1.183,4	-172,1
3	bis unter	7,5	0,04	0,0	0,00	0,0	-0,11	0,1	-0,00	0,0	-0,07	-0,2	-30,3	-160,7
7,5	bis unter	15	0,12	0,1	0,01	0,0	-0,19	0,2	-0,00	0,0	-0,06	-0,2	-9,1	-49,3
15	bis unter	22	0,14	0,1	0,01	0,0	-0,17	0,2	-0,00	0,0	-0,03	-0,1	-3,7	-21,8
22	bis unter	35	0,26	0,2	0,01	0,0	-0,30	0,3	-0,00	0,0	-0,03	-0,1	-1,3	-9,4
35	bis unter	70	0,85	0,8	0,03	0,1	-0,66	0,6	-0,00	0,1	0,23	0,8	4,2	25,6
70	bis unter	150	1,80	1,7	0,08	0,3	-1,27	1,2	-0,01	0,2	0,61	2,0	5,8	32,5
150	bis unter	300	2,37	2,2	0,14	0,6	-1,61	1,6	-0,01	0,3	0,91	3,1	6,2	36,5
300	bis unter	700	4,38	4,1	0,31	1,4	-3,05	2,9	-0,03	0,7	1,66	5,6	5,9	35,8
700	bis unter	1.500	5,70	5,3	0,47	2,1	-3,99	3,8	-0,06	1,3	2,23	7,5	6,4	36,6
1.500	bis unter	3.000	6,34	5,9	0,63	2,8	-4,68	4,5	-0,10	2,1	2,39	8,0	6,1	34,7
3.000	bis unter	7.000	8,99	8,4	1,21	5,4	-7,12	6,8	-0,20	4,1	3,27	11,0	5,9	32,7
7.000	bis unter	15.000	8,35	7,8	1,55	6,9	-7,16	6,9	-0,25	5,1	2,98	10,0	5,6	30,8
15.000	bis unter	30.000	7,44	7,0	1,66	7,4	-6,92	6,7	-0,29	6,1	2,46	8,3	5,0	27,9
30.000	bis unter	70.000	9,88	9,2	2,69	12,0	-9,99	9,6	-0,45	9,4	3,02	10,2	4,2	25,0
70.000	bis unter	150.000	9,67	9,1	2,88	12,9	-10,45	10,0	-0,48	10,0	2,58	8,7	3,5	21,4
150.000	bis unter	400.000	10,17	9,5	3,71	16,6	-12,79	12,3	-0,85	17,6	1,90	6,4	2,2	14,6
400.000	und mehr		30,08	28,2	6,92	31,0	-32,78	31,5	-2,07	42,9	6,20	20,8	2,5	17,7
Insgesamt			106,82	100,0	22,35	100,0	-104,03	100,0	-4,81	100,0	29,76	100,0	3,8	23,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - 1) Fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer.

Auf die letzte Spalte „Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu fiktiver Gesamtsteuer in %“ haben die steuerfreien Umsätze keine Auswirkung. Diese Werte verdeutlichen im Wesentlichen die Beziehung zwischen der fiktiven Gesamtsteuer, der davon abziehbaren Vorsteuer und dem Steueraufkommen – je höher die Vorsteuer, desto niedriger fällt das Steueraufkommen aus.

Dass das Verhältnis der Werte in den beiden letzten Spalten in den einzelnen Umsatzstufen nicht weitestgehend dem Verhältnis der Ingesamt-Werte entspricht (3,8% zu 23,9%), liegt daran, dass bei gleichen Dividenden die Divisoren der beiden Verhältniswerte zueinander nicht in einer weitestgehend fixen Relation stehen, weil erstens die steuerfreien Umsätze nur in den steuerbaren Umsatz, nicht aber in die fiktive Gesamtsteuer eingehen und zweitens nicht alle Bemessungsgrundlagen für die fiktive Gesamtsteuer – nämlich jene für die Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer sowie für die Umsätze, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergegangen ist (z.B. Bauleistungen) – im steuerbaren Umsatz enthalten sind.

Tabelle 6

Exportanteile 2018

Stufen des steuerbaren Umsatzes in 1.000 Euro		Exporte in Mio. Euro	Anteil am steuerbaren Umsatz in %
	Bis unter 3	0,6	1,4
3	bis unter 7,5	2,3	1,0
7,5	bis unter 15	5,8	0,8
15	bis unter 22	7,4	0,9
22	bis unter 35	19,5	1,0
35	bis unter 70	61,2	1,2
70	bis unter 150	162,2	1,6
150	bis unter 300	290,0	2,0
300	bis unter 700	736,8	2,6
700	bis unter 1.500	1.283,5	3,7
1.500	bis unter 3.000	2.103,2	5,4
3.000	bis unter 7.000	4.659,6	8,4
7.000	bis unter 15.000	6.741,2	12,7
15.000	bis unter 30.000	9.275,4	18,8
30.000	bis unter 70.000	15.980,5	22,3
70.000	bis unter 150.000	20.139,5	27,6
150.000	bis unter 400.000	29.605,3	35,1
400.000	und mehr	52.214,9	20,8
Insgesamt		143.289,0	18,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Den größten Beitrag zum Steueraufkommen lieferten die umsatzstärksten Unternehmen mit 6,2 Mrd. € (20,8%). Bis zur Stufe mit 3 Mio. € bis 7 Mio. € war ein stetiges Ansteigen der Anteile von -1,7% (in den niedrigsten Stufen ergaben sich Gutschriften) bis auf +11,0% zu erkennen. In den Stufen zwischen 7 Mio. € und 400 Mio. € jedoch schwankten die Prozentsätze unregelmäßig zwischen 6,4% und 10,2%. Dies dürfte auch mit den Werten der Relation von Steueraufkommen zu steuerbarem Umsatz bzw. zur fiktiven Gesamtsteuer in Zusammenhang stehen: Diese stiegen mit zunehmender Umsatzhöhe auf ein gewisses Niveau (beim Aufkommen gemessen am steuerbaren Umsatz zwischen 5,8% und 6,4%, beim Aufkommen gemessen an der fiktiven Gesamtsteuer zwischen 32,5% und 36,6%), das bereits in der Stufe mit 70.000 € bis 150.000 € Umsatz erreicht wurde. Bei umsatzstärkeren Unternehmen ab 1,5 Mio. € steuerbarem Umsatz gingen die Verhältniswerte immer weiter zurück, in der obersten Randklasse betragen sie nur noch 2,5% bzw. 17,7%. Dies lag zum einen daran, dass der steuerfreie Anteil am steuerbaren Umsatz bei den Unternehmen mit mittleren Umsätzen am geringsten und bei den

Unternehmen mit 400 Mio. € und mehr Umsatz am höchsten war, und zum anderen daran, dass der Anteil der abziehbaren Vorsteuer demselben Muster wie der steuerfreie Umsatz folgte – nur auf niedrigerem Niveau und mit der Ausnahme der oberen Randstufe, in der bei überproportional vielen Unternehmen hohe unecht steuerbefreite Umsätze (v.a. bei Sozialversicherungsanstalten und Gebietskrankenkassen) die Regel sind, für die keine abziehbare Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Die in Tabelle 6 ersichtliche Höhe des Exportanteils (innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhren in Drittländer zusammen) am steuerbaren Umsatz gegliedert nach Umsatzstufen veränderte sich 2018 gegenüber dem Vorjahr kaum. Es gilt: Je höher der Umsatz, desto höher der Exportanteil. Dieser bewegte sich in den Umsatzstufen bis zu 7 Mio. € im einstelligen Prozentbereich, in den höheren Stufen mit 13% bis 35% aber (teilweise) deutlich darüber. Nur in der höchsten Stufe mit 400 Mio. € und mehr Umsatz lag der Exportanteil lediglich bei 20,8% (verhältnismäßig nahe beim Durchschnitt von 18,5%). In dieser Stufe erbrachten nämlich die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (d.s. hauptsächlich die oben erwähnten Sozialversicherungsanstalten und Gebietskrankenkassen, die naturgemäß keine Exporte tätigen) 27% des steuerbaren Umsatzes, während dieser Anteil bei den Unternehmen mit weniger als 400 Mio. € Umsatz nur bei knapp 2% lag.

2.3 Wirtschaftsbereiche

Bei der Betrachtung nach Wirtschaftsbereichen (Tabelle 7a) findet man den größten Anteil an Steuerpflichtigen im Grundstücks- und Wohnungswesen mit 23,4% aller Fälle (d.s. 162.249), was darauf zurückzuführen ist, dass dieser Bereich auch alle Wohnungseigentümergeinschaften von Häusern mit Eigentumswohnungen beinhaltet, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, jedoch keine Unternehmen im eigentlichen Sinn sind.

14,9% der Veranlagungsfälle zählten zum Handel und erwirtschafteten den größten Anteil am steuerbaren Umsatz (30,4%), während die 14,0% in der Branche „Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen“ nur 3,9% des Umsatzes erbrachten. Nach dem Handel kam die Herstellung von Waren mit 23,3% (bei nur 4,4% der Steuerpflichtigen) auf den zweitgrößten Umsatzanteil, der Bereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ erreichte 9,3% des steuerbaren Umsatzes (bei gar nur 0,3% der Pflichtigen).

Die größten Zuwächse der Anzahl Steuerpflichtiger verzeichneten die Wirtschaftsbereiche „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (+3,1% auf 10.586 Fälle), „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (+2,3% auf 162.249) und „Bau“ (+1,9% auf 48.203 Fälle). In sieben Branchen ging die Zahl der Veranlagungsfälle zurück, am stärksten im Bereich „Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen“ (-3,1% auf 41.845) und im Bergbau (-2,5% auf 427 Fälle).

Größere Umsatzzuwächse erwirtschafteten die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (+9,6% auf 8,8 Mrd. €), das Grundstücks- und Wohnungswesen (+8,8% auf 31,6 Mrd. €), der Bergbau (+7,7% auf 1,8 Mrd. €), die Herstellung von Waren (+7,7% auf 180,5 Mrd. €), die Sonstigen Dienstleistungen (+7,0% auf 12,8 Mrd. €) und der Bau (+6,9% auf 51,2 Mrd. €). Den geringsten Umsatzzuwachs gab es im Wirtschaftsbereich „Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen“ (2,8% auf 22,3 Mrd. €).

Tabelle 7a

Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2018 nach Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahl-/Gutschrift (Saldo)	
	Fälle	Anteil in %	2017/18 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2017/18 in %	steuerfrei		steuerpflichtig		Mrd. Euro	Anteil in %
							Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %		
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	19.560	2,8	-0,6	3,71	0,5	5,6	0,27	0,1	3,42	0,7	0,10	0,4
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	427	0,1	-2,5	1,75	0,2	7,7	0,25	0,1	1,09	0,2	0,05	0,2
Herstellung v. Waren	30.553	4,4	0,4	180,54	23,3	7,7	103,41	41,0	71,18	14,6	-1,65	-6,6
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	7.655	1,1	-1,2	29,06	3,8	4,5	0,74	0,3	20,59	4,2	1,37	5,5
Bau	48.203	6,9	1,9	51,24	6,6	6,9	2,68	1,1	38,29	7,9	3,85	15,4
Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	103.142	14,9	0,7	235,16	30,4	3,7	36,92	14,6	191,85	39,4	12,43	49,8
Verkehr u. Lagerei	21.001	3,0	0,9	32,00	4,1	3,8	6,73	2,7	24,14	5,0	0,59	2,4
Beherbergung u. Gastronomie	56.931	8,2	-1,4	21,84	2,8	4,9	0,28	0,1	21,55	4,4	0,92	3,7
Information u. Kommunikation	27.285	3,9	1,0	19,74	2,5	4,8	2,35	0,9	16,83	3,5	1,60	6,4
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	10.586	1,5	3,1	8,82	1,1	9,6	-	-	8,45	1,7	0,35	1,4
Grundstücks- u. Wohnungswesen	162.249	23,4	2,3	31,62	4,1	8,8	8,41	3,3	23,07	4,7	0,19	0,8
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	97.294	14,0	0,6	30,44	3,9	5,3	3,00	1,2	26,48	5,4	2,66	10,7
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	21.642	3,1	-0,8	21,83	2,8	6,1	2,60	1,0	17,39	3,6	1,47	5,9
Öffentliche Verwaltung	2.358	0,3	-0,8	71,79	9,3	3,8	65,91	26,1	5,75	1,2	-0,05	-0,2
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	41.845	6,0	-3,1	22,32	2,9	2,8	13,64	5,4	8,68	1,8	0,49	2,0
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	43.645	6,3	0,1	12,81	1,7	7,0	4,96	2,0	7,80	1,6	0,58	2,3
Unbekannt	149	0,0	2,8	0,00	0,0	0,3	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
Insgesamt	694.525	100,0	0,6	774,69	100,0	5,4	252,14	100,0	486,54	100,0	24,94	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Beschränkt man die Analyse auf die acht Wirtschaftsbereiche mit dem höchsten steuerbaren Umsatz, die gemeinsam 661,9 Mrd. € – das waren 85,4% des Gesamtumsatzes – erwirtschafteten, so liefert der Vergleich der Prozentanteile von steuerfreien respektive steuerpflichtigen Umsätzen und damit im Zusammenhang dem Umsatzsteueraufkommen (vgl. Tabelle 7b) interessante Aufschlüsse. Da der Handel als umsatzstärkste Branche 39% des steuerpflichtigen, aber nur 15% des steuerfreien Umsatzes auswies, musste er mit 48,4% (d.s. 14,4 Mrd. €) auch den weitaus größten Teil des Steueraufkommens tragen. Das Gegenstück dazu bildete der zweitstärkste Bereich „Herstellung von Waren“, der bei 41% des steuerfreien nur auf 15% des steuerpflichtigen Umsatzes kam, sodass nur 1,0 Mrd. € oder 3,3% des Umsatzsteueraufkommens zu tragen waren. In den Bereichen „Bau“, „Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen“ sowie „Energie- und Wasserversorgung, Abfallentsorgung“ überwog der steuerpflichtige Umsatz deutlich, sodass auf sie mit 13%, 9% bzw. 5% die nächsthöheren Anteile des Steueraufkommens entfielen. Während sich die Anteile des steuerfreien und des steuerpflichtigen Umsatzes in den Bereichen „Verkehr und Lagerei“ (2,7% bzw. 5,0%) sowie „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (3,3% bzw. 4,7%) nur wenig unterschieden, sodass sich für Verkehr und Lagerei mit 2,3% des Aufkommens bei 4,1% des Gesamtumsatzes, für das Grundstücks- und Wohnungswesen mit 0,7% des Aufkommens bei 4,1% des Umsatzes Werte in zumindest vergleichbarer Größe ergaben, überwog beim Bereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“,

der 9,3% des gesamten steuerbaren Umsatzes meldete, der steuerfreie Umsatz den steuerpflichtigen um mehr als das Zehnfache und es wurde nicht nur der Saldo aus Zahllast und Gutschrift, sondern auch das Umsatzsteueraufkommen als negativer Wert ausgewiesen.

Tabelle 7b

Umsatzsteueraufkommen 2018 nach Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Bruttoumsatzsteuer		Erwerbsteuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhrumsatzsteuer		Umsatzsteueraufkommen		Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu ... in %	
	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuerbarem Umsatz	fiktiver Gesamtsteuer ¹⁾
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	0,54	0,5	0,05	0,2	-0,50	0,5	-0,00	0,0	0,10	0,3	2,6	16,3
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	0,28	0,3	0,01	0,1	-0,24	0,2	-0,00	0,1	0,06	0,2	3,3	20,0
Herstellung v. Waren	20,22	18,9	8,99	40,2	-30,85	29,7	-2,62	54,4	0,97	3,3	0,5	3,6
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	8,01	7,5	0,11	0,5	-6,75	6,5	-0,02	0,4	1,39	4,7	4,8	17,1
Bau	10,12	9,5	0,30	1,3	-6,56	6,3	-0,02	0,3	3,86	13,0	7,5	37,1
Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	36,24	33,9	11,81	52,8	-35,50	34,1	-1,97	40,9	14,40	48,4	6,1	31,2
Verkehr u. Lagerei	5,74	5,4	0,19	0,8	-5,34	5,1	-0,08	1,6	0,67	2,3	2,1	11,5
Beherbergung u. Gastronomie	3,06	2,9	0,07	0,3	-2,22	2,1	-0,00	0,0	0,92	3,1	4,2	29,3
Information u. Kommunikation	3,97	3,7	0,18	0,8	-2,55	2,5	-0,02	0,5	1,62	5,4	8,2	39,2
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	1,95	1,8	0,06	0,3	-1,65	1,6	-0,01	0,2	0,36	1,2	4,0	17,8
Grundstücks- u. Wohnungswesen	3,89	3,6	0,05	0,2	-3,73	3,6	-0,00	0,1	0,20	0,7	0,6	5,0
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	5,87	5,5	0,23	1,0	-3,43	3,3	-0,06	1,2	2,72	9,1	8,9	44,9
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	3,63	3,4	0,14	0,6	-2,29	2,2	-0,01	0,2	1,49	5,0	6,8	39,6
Öffentliche Verwaltung	0,72	0,7	0,05	0,2	-0,82	0,8	-0,00	0,0	-0,05	-0,2	-0,1	-7,1
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	1,09	1,0	0,05	0,2	-0,65	0,6	-0,00	0,0	0,49	1,6	2,2	43,0
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	1,48	1,4	0,06	0,2	-0,96	0,9	-0,00	0,1	0,58	2,0	4,6	38,1
Unbekannt	0,00	0,0	0,00	0,0	-0,00	0,0	-0,00	0,0	0,00	0,0	6,5	61,9
Insgesamt	106,82	100,0	22,35	100,0	-104,03	100,0	-4,81	100,0	29,76	100,0	3,8	23,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - 1) Fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer.

Misst man das Umsatzsteueraufkommen einer Branche (vgl. Tabelle 7b) an ihrer aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer errechneten fiktiven Gesamtsteuer, so kamen von den acht umsatzstärksten Bereichen die freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (44,9%), der Bau (37,1%) und der Handel (31,2%) auf weit über dem Durchschnitt von 23,9% liegende Werte; der Bereich „Energie- und Wasserversorgung; Abfallbeseitigung“ lag mit 17,1% bereits deutlich darunter. In den Bereichen „Herstellung von Waren“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“ sowie „Verkehr und Lagerei“, wo vergleichsweise hohe abziehbare Vorsteuern die Regel sind, machte dieser Verhältniswert 3,6%, 5,0% bzw. 11,5% aus; in der Öffentlichen Verwaltung wurde aufgrund des negativen Umsatzsteueraufkommens ein ebenfalls negativer – also nicht sinnvoll interpretierbarer – Wert erzielt.

Aus Tabelle 8 ist ersichtlich, dass im Bereich „Herstellung von Waren“ Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen insgesamt etwas mehr als die Hälfte (56,6%) des steuerbaren Umsatzes betragen. Der Anteil des Exports am steuerbaren Umsatz differierte in den einzelnen Bereichen der Sachgütererzeugung jedoch stark. Er bewegte sich zwischen 11% im Bereich „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“ und 82% im Bereich „Herstellung von Leder(waren) und Schuhen“. Etwas mehr als 40% des gesamten Exportumsatzes stammten aus den Bereichen „Maschinenbau“, „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“ sowie „Metallerzeugung und -bearbeitung“. Neben der Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen hatten auch die Herstellung von Bekleidung, von Leder(waren) und Schuhen, von Möbeln sowie von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Datenträgern mit jeweils unter 1% sehr geringe Anteile am Gesamt-Export.

Tabelle 8

Herstellung von Waren: Exporte 2018

Abteilungen der ÖNACE 2008	Exporte		
	in Mio. Euro	in % des steuerbaren Umsatzes	in % der Summe der Exporte
Herstellung von Waren zusammen	102.255	56,6	100,0
10 H.v. Nahrungs- und Futtermitteln	5.912	33,7	5,8
11 Getränkeherstellung	2.463	47,0	2,4
13 H.v. Textilien	1.008	68,8	1,0
14 H.v. Bekleidung	361	54,0	0,4
15 H.v. Leder(waren) und Schuhen	700	81,8	0,7
16 H.v. Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren	3.883	44,5	3,8
17 H.v. Papier, Pappe und Waren daraus	4.810	70,9	4,7
18 H.v. Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Datenträgern	728	33,3	0,7
19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	1.506	15,3	1,5
20 H.v. chemischen Erzeugnissen	5.537	68,5	5,4
21 H.v. pharmazeutischen Erzeugnissen	2.818	74,1	2,8
22 H.v. Gummi und Kunststoffwaren	4.797	68,9	4,7
23 H.v. Glas, Keramik, Bearbeitung von Steinen und Erden	1.862	26,1	1,8
24 Metallerzeugung und -bearbeitung	12.736	78,4	12,5
25 H.v. Metallerzeugnissen	8.079	51,5	7,9
26 H.v. EDV-Geräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	3.524	74,7	3,4
27 H.v. elektrischen Ausrüstungen	8.674	71,0	8,5
28 Maschinenbau	15.318	73,0	15,0
29 H.v. Kraftwagen und Kraftwagenteilen	13.268	70,0	13,0
30 Sonstiger Fahrzeugbau	1.570	68,9	1,5
31 H.v. Möbeln	665	20,6	0,7
32 H.v. sonstigen Waren	1.597	55,1	1,6
33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	439	10,8	0,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - H.v. = Herstellung von ...

Am anschaulichsten lassen sich die Auswirkungen der im Zuge der Steuerreform 2015/16 neu eingeführten Steuersätze anhand der Gliederung nach Wirtschaftsbereichen darstellen. Der ermäßigte Steuersatz von 13% wurde 2018 insgesamt von 67.146 Unternehmen in Anspruch genommen, d.s. 11% aller Unternehmen, die steuerpflichtige Umsätze auf ihrer Umsatzsteuererklärung auswiesen. Im Vergleich dazu wurden von 91% (542.000) dieser Unternehmen mit 20% zu besteuern Umsätze ausgewiesen, von 47% (281.000) mit 10% zu besteuern. Während die 14,3 Mrd. €, die dem Steuersatz von 13% unterlagen, einen Anteil von 2,9% des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes ausmachten, waren dies beim Normalsteuersatz 76,8% und beim 10%-igen Steuersatz 20,2%. Am häufigsten wurde 2018 der mit 13% ermäßigte Steuersatz von Unternehmen des Wirtschaftsbereichs „Beherbergung und Gastronomie“ (19.848 Fälle, d.s. 30%) angewendet, auch im Handel (18%) und der „Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen“ (10%) lagen die Anteilswerte im zweistelligen Bereich. Auch unter dem Umsatz, der mit 13% zu besteuern war, waren die Beherbergungsumsätze mit 4,6 Mrd. € (32%) am höchsten, der Handel wies 4,3 Mrd. € (30%) aus. Der Bereich „Herstellung von Waren“ kam bei nur 3,9% der diese Umsätze meldenden Unternehmen auf 11% (1,6 Mrd. €), „Kunst,

Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen“ und Land- und Forstwirtschaft auf 1,0 Mrd. € (7%) respektive 840 Mio. € (6%).

Mit 13% zu steuernder innergemeinschaftlicher Erwerb wurde von 6.649 Unternehmen im Ausmaß von 1,4 Mrd. € gemeldet, was einem Anteil von 3,0% der Fälle bzw. 1,2% am insgesamt gemeldeten innergemeinschaftlichen Erwerb entsprach. Im Vergleich dazu betrug der mit 20% zu versteuernde innergemeinschaftliche Erwerb, den 96% aller Unternehmen meldeten, die innergemeinschaftliche Erwerbe tätigten, 88%, der mit dem ermäßigten Steuersatz von 10% zu versteuernde (von 21% gemeldet) 10%. Schlüsselte man den mit 13% zu steuernden innergemeinschaftlichen Erwerb nach Wirtschaftsbereichen auf, ergab das für den Handel 38% der meldenden Unternehmen und 68% der Gesamtsumme, d.s. 954 Mio. €; 283 Mio. € wurden durch den Bereich „Herstellung von Waren“ getätigt.

Die seit 2016 ebenfalls neu geregelte Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe von 7% war auf ein Umsatzvolumen von 12,2 Mio. € anzuwenden, 1.159 Betriebe waren davon betroffen. 80% davon zählten zum Wirtschaftsbereich „Land- und Forstwirtschaft“, sie erwirtschafteten 88% dieses Umsatzes. Dass einzelne der betroffenen Unternehmen zu anderen Wirtschaftsbereichen gerechnet wurden, liegt daran, dass der pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betrieb in diesen Fällen nur eine Nebentätigkeit darstellte.

Eine Konzentrationsanalyse nach Wirtschaftsbereichen (vgl. Tabelle 9) soll über die Unternehmenskonzentration – gemessen an der Höhe des steuerbaren Umsatzes – Auskunft geben. Der Grad der Konzentration zeigt, welcher Anteil des Gesamtumsatzes einer Branche auf die 1%, 5% und 10% der Unternehmen mit den jeweils höchsten Umsätzen entfällt.

Tabelle 9

Konzentration der Umsätze nach Wirtschaftsbereichen 2018

Abschnitte der ÖNACE 2008	Steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz in Mio. Euro	Anteil der ... Prozent umsatzstärksten Unternehmen am Branchen-Umsatz in %		
			1 Prozent	5 Prozent	10 Prozent
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	19.560	3.714	34,5	56,7	69,3
Bergbau; Gewinnung von Steinen u. Erden	427	1.752	48,0	68,0	78,2
Herstellung von Waren	30.553	180.541	60,9	86,0	92,5
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	7.655	29.061	81,0	92,9	96,5
Bau	48.203	51.237	43,9	66,3	77,4
Handel; Instandhaltung u. Reparatur von Kfz	103.142	235.163	63,7	82,0	89,0
Verkehr u. Lagerei	21.001	32.002	64,2	83,6	90,7
Beherbergung u. Gastronomie	56.931	21.845	29,0	52,8	65,4
Information u. Kommunikation	27.285	19.739	71,7	86,2	91,3
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	10.586	8.817	81,4	90,9	94,3
Grundstücks- u. Wohnungswesen	162.249	31.623	60,3	77,6	83,8
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	97.294	30.444	44,6	66,5	77,2
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	21.642	21.826	56,9	79,8	87,7
Öffentliche Verwaltung	2.358	71.793	92,7	96,6	97,5
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	41.845	22.324	56,2	70,8	78,4
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	43.645	12.810	67,9	80,8	86,1
Unbekannt	149	2	-	-	-
Insgesamt	694.525	774.693	71,2	86,0	91,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Im Wirtschaftsbereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ erwirtschafteten die Unternehmen mit einem höheren Umsatz als der Perzentilswert P99 93% des gesamten Branchenumsatzes. Dahinter folgten die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und die Energie- und Was-

serversorgung mit jeweils 81%. Die Anteilswerte für die 5% bzw. 10% umsatzstärksten Unternehmen betragen jeweils 97% in der Öffentlichen Verwaltung sowie 93% bzw. 96% bei der Energie- und Wasserversorgung, die in diesen Ranglisten jeweils den zweiten Platz einnahm. Die Bereiche „Information und Kommunikation“ sowie „Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen“ auf den Rängen 4 und 5 wiesen mit 72% und 68% (für die Unternehmen mit einem höheren Umsatz als P99) bereits deutlich geringere Konzentrationen auf.

Die niedrigste Konzentration ließ sich im Bereich „Beherbergung und Gastronomie“ feststellen, wo auf das Hundertstel der Unternehmen mit den stärksten Umsätzen 29% des steuerbaren Umsatzes entfielen, auf die 10% umsatzstärksten Steuerpflichtigen 65%; davor rangierten die Land- und Forstwirtschaft (Vergleichswerte: 35% bzw. 69%), die Baubranche (44% bzw. 77%) sowie die freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (45% bzw. 77%).

In einer tiefergehenden Analyse der Konzentration (Tabelle 10) auf Ebene der ÖNACE-Unterklassen (d.h. der Klassifikationscode ist 5-stellig) wurden nur jene Wirtschaftszweige berücksichtigt, in denen zumindest 100 Unternehmen einen Gesamtumsatz von 250 Mio. € oder mehr erwirtschaften konnten. Die höchste Konzentration – legt man das umsatzstärkste Prozent der Unternehmen als Maß zugrunde – war bei der Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren mit einem Anteil von 92,5% (am Gesamtumsatz von 1,3 Mrd. €) zu beobachten, während das Wett-, Toto- und Lotteriewesen mit einem Wert von 91,3% Rang 2 erreichte. Dies ist auch deshalb bemerkenswert, weil dieser Wirtschaftszweig 2015 mit 79,5% nur auf Rang 8 gelegen war, obwohl er bereits damals die Rangliste der Branchen angeführt hatte, für die die Anteile jeweils des Zehntels der Unternehmen mit den höchsten Umsätzen betrachtet werden. Auch der Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren) mit 89%, der Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (85%), die Elektrizitätserzeugung (83%), Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten (81%) und der Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik (81%) wurden von wenigen „Branchenriesen“ dominiert. Von diesen sieben Bereichen finden sich nur vier auch in den Top 10, zieht man die zehn Prozent der Unternehmen mit den höchsten Umsätzen heran. Während in dieser Rangliste das Wett-, Toto- und Lotteriewesen mit 98,9% die Spitzenposition innehatte, folgten die Bereiche „Herstellung von Spielwaren“ mit 98,4% und „Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren“ mit 98,0% auf dem zweiten und dem dritten Platz. Die Elektrizitätserzeugung lag mit 97% auf Rang 4, der Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln mit 95% auf Rang 7.

Tabelle 10

Konzentration der Umsätze ausgewählter Wirtschaftsbereiche 2018

Unterklassen der ÖNACE 2008	Steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz in Mio. Euro	Anteil der 1 Prozent umsatzstärksten Unternehmen am Branchen-Umsatz in %
Wirtschaftsunterklassen mit der höchsten Konzentration			
46.17-0 Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	404	1.275	92,5
92.00-1 Wett-, Toto- und Lotteriewesen	202	4.341	91,3
47.11-0 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	4.007	22.751	89,0
47.75-0 Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	1.114	1.869	84,7
35.11-0 Elektrizitätserzeugung	2.972	4.339	82,8
63.11-0 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	4.589	2.952	81,1
47.43-0 Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	998	1.650	81,0
42.11-0 Bau von Straßen	561	5.165	79,5

47.59-2	Einzelhandel mit Wohnmöbeln	1.905	4.794	78,8
45.40-0	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	585	1.963	78,8
Wirtschaftszweige mit der geringsten Konzentration				
47.26-0	Einzelhandel mit Tabakwaren	2.808	2.485	5,7
86.21-0	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	6.588	1.837	6,6
46.73-3	Großhandel mit Flachglas, Anstrichmitteln, Tapeten und Bodenbelägen	135	533	6,9
86.23-0	Zahnarztpraxen	3.384	1.627	7,0
55.10-2	Gasthöfe	3.775	1.161	8,8
47.73-0	Apotheken	1.625	4.898	9,1
46.44-0	Großhandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln	167	555	9,4
87.10-0	Pflegeheime	215	708	10,2
37.61-5	Herstellung von Ausbauelementen aus Leichtmetall	174	298	10,8
86.90-1	Krankentransporte und Rettungsdienste	143	577	10,9
Unterklassen der ÖNACE 2008		Steuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz in Mio. Euro	Anteil der 10 Prozent umsatzstärksten Unternehmen am Branchenumsatz in %
Wirtschaftszweige mit der höchsten Konzentration				
92.00-1	Wett-, Toto- und Lotteriewesen	202	4.341	98,9
32.40-0	Herstellung von Spielwaren	133	589	98,4
46.17-0	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	404	1.275	98,0
35.11-0	Elektrizitätserzeugung	2.972	4.339	97,1
36.71-8	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer	101	3.559	96,1
64.19-0	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	560	3.832	96,0
47.75-0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	1.114	1.869	95,4
46.12-0	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	188	501	95,4
88.99-0	Sonstiges Sozialwesen a.n.g.	2.252	2.554	95,1
77.11-2	Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	515	995	94,9
Wirtschaftszweige mit der geringsten Konzentration				
47.26-0	Einzelhandel mit Tabakwaren	2.808	2.485	26,2
86.23-0	Zahnarztpraxen	3.384	1.627	29,3
47.73-0	Apotheken	1.625	4.898	29,4
55.10-2	Gasthöfe	3.775	1.161	37,6
87.10-0	Pflegeheime	215	708	37,8
86.21-0	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	6.588	1.837	38,0
85.53-0	Fahr- und Flugschulen	533	267	38,7
55.10-3	Pensionen	3.640	531	43,6
75.00-0	Veterinärwesen	2.080	426	45,0
56.10-2	Buffets und Imbissstuben	6.344	936	46,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Die geringste Konzentration wies der Wirtschaftsbereich „Einzelhandel mit Tabakwaren“ auf, in dem das Prozent der Unternehmen mit den höchsten Umsätzen nur 5,7% des gesamten Umsatzes dieser Branche auf sich vereinigen konnte. Auch die Betrachtung der zehn Prozent der umsatzstärksten Unternehmen zeigte diesen Wirtschaftszweig mit einem von diesen Unternehmen erwirtschafteten Anteil von 26,2% des Gesamtumsatzes als den mit der schwächsten Konzentration. Bei beiden Betrachtungsweisen waren außerdem Zahnarztpraxen (7% bzw. 29%), Arztpraxen für Allgemeinmedizin (7% bzw. 38%), Apotheken (9% bzw. 29%), Gasthöfe (9% bzw. 38%) und Pflegeheime (10% bzw. 38%) unter den jeweils zehn Bereichen mit der geringsten Konzentration.

Tabelle 11 zeigt die Verteilung der Veranlagungsfälle nach Wirtschaftstätigkeiten und Rechtsformen. Der Anteil der natürlichen Personen (Einzelunternehmen) betrug insgesamt 54,9%, war jedoch in den einzelnen Wirtschaftsbereichen sehr unterschiedlich. Im Bereich „Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen“ betrug er 85%, bei den sonstigen Dienstleistungen sowie Kunst, Unterhaltung und Erholung 76%, in der Land- und Forstwirtschaft 70%, bei den freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen 68% und bei der Beherbergung und Gastronomie 67%. Im Bereich „Energie- und Wasserversorgung“ waren dagegen nur 24% der Unternehmen Einzelunternehmen.

Rund jedes fünfte Unternehmen (19,7%) war eine Personengesellschaft oder -gemeinschaft, wobei im Bereich „Grundstücks- und Wohnungswesen“ etwas mehr als die Hälfte der Veranlagungsfälle diese Rechtsform aufwies, was darauf zurückzuführen ist, dass in diesen Bereich auch alle Wohnungseigentumsgemeinschaften fallen. Etwas über dem Durchschnitt lag der Anteil der Personengesellschaften außerdem in der Land- und Forstwirtschaft, knapp darunter im Bauwesen.

Tabelle 11

Steuerpflichtige 2018 nach Rechtsformen und Wirtschaftstätigkeiten

Abschnitte der ÖNACE 2008	Natürliche Personen		Personengesellschaften und -gemeinschaften		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung		Sonstige Rechtsformen	
	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	13.598	69,5	4.235	21,7	5	0,0	928	4,7	794	4,1
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	132	30,9	69	16,2	3	0,7	204	47,8	19	4,4
Herstellung v. Waren	16.432	53,8	2.764	9,0	101	0,3	9.987	32,7	1.269	4,2
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	1.861	24,3	1.284	16,8	39	0,5	1.812	23,7	2.659	34,7
Bau	22.421	46,5	9.188	19,1	21	0,0	15.104	31,3	1.469	3,0
Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	57.746	56,0	8.668	8,4	93	0,1	27.893	27,0	8.742	8,5
Verkehr u. Lagerei	9.480	45,1	2.355	11,2	66	0,3	4.380	20,9	4.720	22,5
Beherbergung u. Gastronomie	38.083	66,9	9.423	16,6	8	0,0	8.380	14,7	1.037	1,8
Information u. Kommunikation	16.391	60,1	2.104	7,7	49	0,2	8.326	30,5	415	1,5
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	2.612	24,7	378	3,6	257	2,4	5.656	53,4	1.683	15,9
Grundstücks- u. Wohnungswesen	54.490	33,6	82.644	50,9	82	0,1	18.503	11,4	6.530	4,0
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	66.291	68,1	6.433	6,6	209	0,2	20.549	21,1	3.812	3,9
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	12.666	58,5	1.927	8,9	20	0,1	5.739	26,5	1.290	6,0
Öffentliche Verwaltung	-	-	6	0,3	-	-	22	0,9	2.330	98,8
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	35.379	84,5	2.187	5,2	5	0,0	2.334	5,6	1.940	4,6
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	33.255	76,2	2.922	6,7	13	0,0	3.197	7,3	4.258	9,8
Unbekannt	142	95,3	-	-	-	-	-	-	7	4,7
Insgesamt	380.979	54,9	136.587	19,7	971	0,1	133.014	19,2	42.974	6,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

133.014 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (19,2% aller Steuerpflichtigen) verteilten sich anteilmäßig sehr unterschiedlich auf die Wirtschaftsbereiche. Der höchste Anteil war im Bereich „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (53%) festzustellen, im Bergbau betrug er 48% (bei einer sehr

geringen Gesamtfallzahl von 427 in diesem Bereich). Ebenfalls stark überdurchschnittlich war der Ges.m.b.H.-Anteil bei der Herstellung von Waren (33%), im Bau (31%), im Bereich „Information und Kommunikation“ (31%), im Handel (27%) und bei den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (27%). Verschwindend gering war er (abgesehen natürlich vom Bereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ mit 1%) in der Land- und Forstwirtschaft mit 5%, im Bereich „Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen“ mit 6% sowie bei den Sonstigen Dienstleistungen, Kunst, Unterhaltung und Erholung mit 7%.

Der Anteil der Aktiengesellschaften betrug österreichweit nur 0,1%. Nur im Wirtschaftsbereich „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ waren mehr als 2% aller Unternehmen Aktiengesellschaften.

2.4 Rechtsformen

Tabelle 12a bietet einen Überblick über die Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik nach den einzelnen Rechtsformen. Bei den Fallzahlen betrug das Verhältnis Einkommensteuerpflichtige zu Körperschaftsteuerpflichtige 75 : 25, beim steuerbaren Umsatz 19 : 81. Hauptverantwortlich dafür waren einerseits die Einzelunternehmen (natürliche Personen), die zwar 54,9% der Steuerpflichtigen umfassten, jedoch nur 7,1% aller Umsätze erwirtschafteten, und andererseits die Aktiengesellschaften, die bei einem Anteil von 0,1% der Fälle 11,8% des steuerbaren Umsatzes aufwiesen. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erwirtschafteten mit 52,0% knapp mehr als die Hälfte des gesamten steuerbaren Umsatzes, wobei nur jedes fünfte Unternehmen dieser Rechtsform zuzuordnen war, und trugen 59,5% des gesamten Umsatzsteueraufkommens (Tabelle 12b).

Tabelle 12a

Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2018 nach Rechtsformen

Rechtsformen	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahllast/ Gutschrift (Saldo)	
							steuerfrei		steuerpflichtig			
	Fälle	Anteil in %	2017/18 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2017/18 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %
Einkommensteuerpflichtige	517.566	74,5	-0,4	147,68	19,1	3,4	26,25	10,4	117,01	24,0	7,56	30,3
Natürliche Personen	380.979	54,9	-1,1	55,14	7,1	1,8	7,68	3,0	45,92	9,4	3,38	13,6
Personengesellschaften u. -gemeinschaften	136.587	19,7	1,5	92,54	11,9	4,3	18,57	7,4	71,09	14,6	4,17	16,7
Körperschaftsteuerpflichtige	176.959	25,5	3,8	627,01	80,9	5,9	225,89	89,6	369,53	76,0	17,39	69,7
Aktiengesellschaften	971	0,1	-2,8	91,17	11,8	6,5	30,62	12,1	53,12	10,9	1,10	4,4
Gesellschaften mit be- schränkter Haftung	133.014	19,2	4,3	403,09	52,0	6,3	107,47	42,6	274,18	56,4	15,87	63,6
Erwerbs- u. Wirtschaftsge- nossenschaften	1.786	0,3	0,2	11,42	1,5	16,7	1,12	0,4	10,21	2,1	0,09	0,4
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentli- chen Rechts	6.647	1,0	-0,5	76,47	9,9	3,8	67,14	26,6	9,17	1,9	0,02	0,1
Private Vereine	5.613	0,8	-1,5	3,21	0,4	3,2	0,73	0,3	2,47	0,5	0,09	0,4
Sonst. juristische Personen des priv. Rechts	2.628	0,4	-4,8	7,14	0,9	-21,2	2,96	1,2	4,02	0,8	0,20	0,8
Ausländische Rechtsformen	26.300	3,8	4,9	34,52	4,5	8,7	15,85	6,3	16,37	3,4	0,02	0,1
Insgesamt	694.525	100,0	0,6	774,69	100,0	5,4	252,14	100,0	486,54	100,0	24,94	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 12b

Umsatzsteueraufkommen 2018 nach Rechtsformen

Rechtsformen	Bruttoumsatzsteuer		Erwerbsteuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhrumsatzsteuer		Umsatzsteueraufkommen		Umsatzsteueraufkommen im Verhältnis zu ... in %	
	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuerbarem Umsatz	fiktiver Gesamtsteuer ¹⁾
Einkommensteuerpflichtige	22,30	20,9	3,64	16,3	-18,37	17,7	-0,41	8,5	7,96	26,8	5,4	31,2
Natürliche Personen	8,09	7,6	0,52	2,3	-5,23	5,0	-0,04	0,7	3,42	11,5	6,2	39,9
Personengesellschaften u. -gemeinschaften	14,21	13,3	3,12	13,9	-13,14	12,6	-0,37	7,7	4,55	15,3	4,9	26,8
Körperschaftsteuerpflichtige	84,52	79,1	18,72	83,7	-85,67	82,3	-4,41	91,5	21,79	73,2	3,5	22,1
Aktiengesellschaften	18,33	17,2	2,12	9,5	-19,33	18,6	-1,39	28,9	2,50	8,4	2,7	13,1
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	59,06	55,3	14,47	64,7	-57,52	55,3	-1,83	38,1	17,70	59,5	4,4	24,7
Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften	1,65	1,5	0,17	0,8	-1,73	1,7	-0,00	0,1	0,09	0,3	0,8	5,1
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	1,20	1,1	0,07	0,3	-1,25	1,2	-0,00	0,0	0,02	0,1	0,0	1,2
Private Vereine	0,34	0,3	0,01	0,0	-0,26	0,3	-0,00	0,0	0,09	0,3	2,8	25,6
Sonst. juristische Personen des priv. Rechts	0,79	0,7	0,18	0,8	-0,76	0,7	-0,04	0,7	0,24	0,8	3,4	25,8
Ausländische Rechtsformen	3,15	2,9	1,70	7,6	-4,81	4,6	-1,14	23,7	1,16	3,9	3,4	31,2
Insgesamt	106,82	100,0	22,35	100,0	-104,03	100,0	-4,81	100,0	29,76	100,0	3,8	23,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - 1) Fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer.

Tabelle 13 vergleicht die durchschnittlichen steuerbaren Umsätze der Jahre 2017 und 2018 nach Rechtsformen. Der Durchschnitt der Umsätze stieg insgesamt um 4,7% oder 50.357 € auf 1.115.428 €. Bei acht der neun Rechtsformen war eine Zunahme zu beobachten, nur bei den Sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts fiel der Durchschnitt um 17,2% auf 2,7 Mio. €. Am stärksten stieg er bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (+16,5%), auch der Anstieg bei den Aktiengesellschaften (+9,6%) fiel deutlich aus. Danach folgten die privaten Vereine (+5%), die Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und die ausländischen Rechtsformen (jeweils +4%), die natürlichen Personen und die Personengesellschaften und –gemeinschaften (je +3%). Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrug die Zunahme der Durchschnittsumsätze lediglich 1,9%.

Tabelle 13

Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2017 und 2018

Rechtsformen	2017	2018
	in 1.000 Euro	
Natürliche Personen	141	145
Personengesellschaften und -gemeinschaften	659	677
Aktiengesellschaften	85.682	93.893
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	2.975	3.030
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	5.488	6.393
Betriebe gewerblicher Art v. Körperschaften öffentl. Rechts	11.032	11.504
Private Vereine	546	572
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	3.281	2.716
Ausländische Rechtsformen	1.267	1.312
Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz insgesamt	1.065	1.115

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Den höchsten durchschnittlichen steuerbaren Umsatz erreichten die Aktiengesellschaften, deren Wert (93,9 Mio. €) um das 84-fache über dem Gesamtschnitt lag; dahinter erzielten die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts den zweithöchsten Durchschnittswert (11,5 Mio. €).

Tabelle 14 stellt die Anzahl der Steuerpflichtigen gegliedert nach Rechtsformen und Umsatzstufen dar. Einen steuerbaren Umsatz von 100.000 € und mehr wies insgesamt etwas mehr als ein Drittel aller Steuerpflichtigen (36,9%) aus. Bei den Einkommensteuerpflichtigen waren es 29,8%, bei den körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen hingegen beinahe drei Fünftel (57,8%). 54,0% aller Körperschaftsteuerpflichtigen fielen in die Stufe zwischen 100.000 € und 10 Mio. €, wobei dieser Anteil bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung besonders hoch war (61,4%). In der obersten Randklasse ab einem steuerbaren Umsatz von mehr als 10 Mio. € fanden sich nur 1,1% aller Steuerpflichtigen, jedoch 30,6% aller Aktiengesellschaften und 7,8% der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Tabelle 14

Steuerpflichtige 2018 nach Rechtsformen und Stufen des steuerbaren Umsatzes

Rechtsformen	Unter 30.000 Euro		30.000 bis unter 100.000 Euro		100.000 bis unter 1 Mio. Euro		1 Mio. bis unter 10 Mio. Euro		10 Mio. Euro und mehr	
	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %	Fälle	Anteil in %
Einkommensteuerpflichtige	206.344	39,9	157.106	30,4	138.498	26,8	14.685	2,8	933	0,2
Natürliche Personen	149.454	39,2	116.085	30,5	107.588	28,2	7.803	2,0	49	0,0
Personengesellschaften und -gemeinschaften	56.890	41,7	41.021	30,0	30.910	22,6	6.882	5,0	884	0,6
Körperschaftsteuerpflichtige	51.389	29,0	23.336	13,2	60.340	34,1	35.249	19,9	6.645	3,8
Aktiengesellschaften	190	19,6	44	4,5	196	20,2	244	25,1	297	30,6
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	30.243	22,7	15.523	11,7	50.150	37,7	31.547	23,7	5.551	4,2
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	428	24,0	345	19,3	659	36,9	214	12,0	140	7,8
Betriebe gewerblicher Art v. Körperschaften öffentl. Rechts	2.412	36,3	811	12,2	2.158	32,5	1.128	17,0	138	2,1
Private Vereine	2.186	38,9	1.515	27,0	1.515	27,0	335	6,0	62	1,1
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	730	27,8	543	20,7	931	35,4	341	13,0	83	3,2
Ausländische Rechtsformen	15.200	57,8	4.555	17,3	4.731	18,0	1.440	5,5	374	1,4
Steuerpflichtige insgesamt	257.733	37,1	180.442	26,0	198.838	28,6	49.934	7,2	7.578	1,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

2.5 Regionalgliederung

Bei der Darstellung nach regionalen Gesichtspunkten (vgl. Tabellen 15 und 16) zeigt sich vor allem in der Bundeshauptstadt Wien eine wirtschaftliche Konzentration. Eine der Ursachen dafür ist die regionale Zuordnung der Steuerpflichtigen zum Sitz der Geschäftsleitung. Dadurch kommt es zu einer verzerrten Darstellung der regionalen wirtschaftlichen Konzentration, da Unternehmen, die über verschiedene Standorte verfügen (z.B. die Filialen von Einzelhandelsketten), nur einem Standort zugeordnet werden. So wurden rund 32% aller Umsätze in Wien (bei nur 23% aller Veranlagungsfälle) sowie weitere 29% in Ober- und Niederösterreich zusammen ausgewiesen, da in den genannten Bundesländern die Zentralen großer Firmen (u.a. Handelsketten im Bereich des Lebensmittelhandels) sowie Banken und Versicherungen angesiedelt sind (Tabelle 15a).

Tabelle 15a

Haupterhebungsmerkmale der Umsatzsteuerstatistik 2018 nach Bundesländern

Bundesländer	Steuerpflichtige			Steuerbarer Umsatz			Davon				Zahl-/Gut-schrift (Saldo)	
	Fälle	Anteil in %	2017/18 in %	Mrd. Euro	Anteil in %	2017/18 in %	steuerfrei		steuerpflichtig		Mrd. Euro	Anteil in %
							Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %		
Burgenland	18.053	2,6	1,0	12,34	1,6	3,4	2,75	1,1	8,92	1,8	0,37	1,5
Kärnten	40.425	5,8	0,3	31,40	4,1	6,1	8,34	3,3	21,16	4,3	1,07	4,3
Niederösterreich	112.409	16,2	0,3	99,33	12,8	4,0	23,58	9,4	71,30	14,7	3,86	15,5
Oberösterreich	92.991	13,4	0,8	128,78	16,6	5,0	45,68	18,1	76,50	15,7	3,31	13,3
Salzburg	54.240	7,8	0,7	63,64	8,2	3,3	13,35	5,3	48,73	10,0	2,74	11,0
Steiermark	89.169	12,8	0,3	76,10	9,8	6,7	24,58	9,8	48,12	9,9	1,86	7,5
Tirol	71.774	10,3	0,5	49,23	6,4	5,6	15,14	6,0	32,66	6,7	1,29	5,2
Vorarlberg	32.545	4,7	-0,3	29,82	3,8	3,2	11,53	4,6	17,07	3,5	0,63	2,5
Wien	156.619	22,6	0,5	249,53	32,2	6,1	91,33	36,2	145,72	30,0	9,79	39,3
Ausland	26.300	3,8	4,9	34,52	4,5	8,7	15,85	6,3	16,37	3,4	0,02	0,1
Österreich	694.525	100,0	0,6	774,69	100,0	5,4	252,14	100,0	486,54	100,0	24,94	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 15b

Umsatzsteueraufkommen 2018 nach Bundesländern

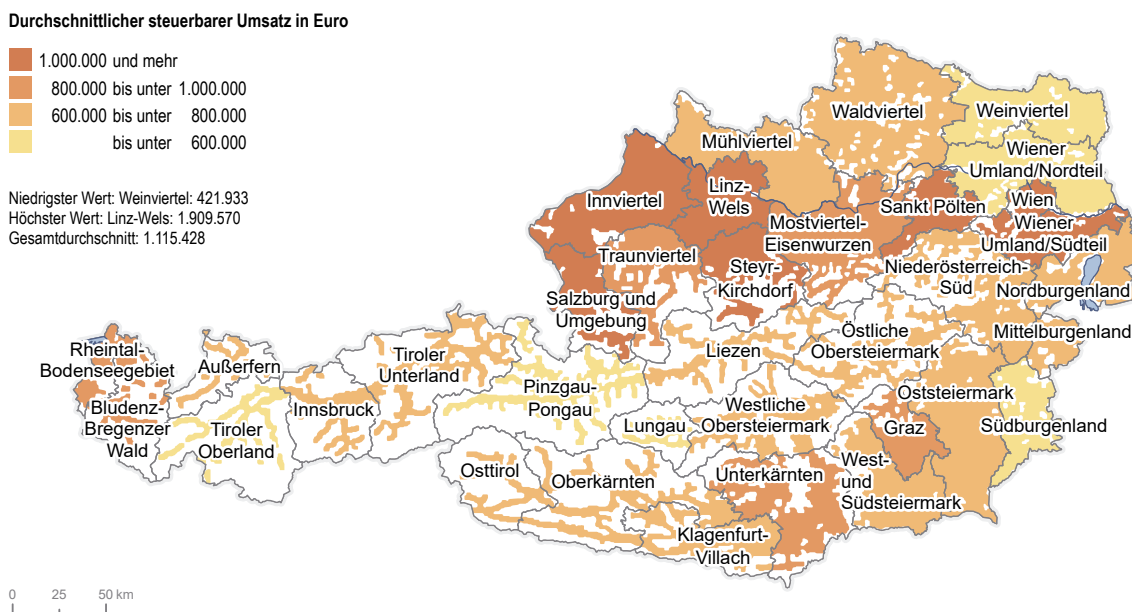
Bundesländer	Brutto-umsatzsteuer		Erwerb-steuer		Abziehbare Vorsteuer		Darunter Einfuhr-umsatzsteuer		Umsatzsteuer-aufkommen		Umsatzsteuer-aufkommen im Verhältnis zu ... in %	
	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	Mrd. Euro	Anteil in %	steuer-barem Umsatz	fiktiver Gesamtsteuer ¹⁾
Burgenland	1,74	1,6	0,27	1,2	-1,64	1,6	-0,05	1,0	0,42	1,4	3,4	21,3
Kärnten	4,95	4,6	0,80	3,6	-4,67	4,5	-0,20	4,2	1,27	4,3	4,0	22,9
Niederösterreich	14,38	13,5	2,94	13,2	-13,45	12,9	-0,29	6,0	4,15	14,0	4,2	24,4
Oberösterreich	16,23	15,2	4,57	20,4	-17,48	16,8	-0,73	15,2	4,04	13,6	3,1	20,1
Salzburg	9,73	9,1	2,35	10,5	-9,33	9,0	-0,19	3,9	2,93	9,8	4,6	24,6
Steiermark	10,12	9,5	2,26	10,1	-10,50	10,1	-0,41	8,5	2,27	7,6	3,0	19,0
Tirol	6,53	6,1	1,33	6,0	-6,57	6,3	-0,22	4,5	1,51	5,1	3,1	19,8
Vorarlberg	3,66	3,4	1,01	4,5	-4,03	3,9	-0,31	6,5	0,94	3,2	3,2	21,7
Wien	36,35	34,0	5,12	22,9	-31,56	30,3	-1,28	26,6	11,07	37,2	4,4	27,5
Ausland	3,15	2,9	1,70	7,6	-4,81	4,6	-1,14	23,7	1,16	3,9	3,4	31,2
Österreich	106,82	100,0	22,35	100,0	-104,03	100,0	-4,81	100,0	29,76	100,0	3,8	23,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - 1) fiktive Gesamtsteuer = Summe aus Bruttoumsatz-, Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer

Grafik 2 stellt den durchschnittlichen steuerbaren Umsatz nach NUTS-3-Regionen dar. Die höchsten durchschnittlichen steuerbaren Umsätze, die über dem Österreich-Schnitt von 1.115.428 € lagen, fanden sich rund um Wien und die Landeshauptstädte Linz und Salzburg. Wie in früheren Jahren waren in Niederösterreich die Gegensätze sehr groß. Die Gebiete im Süden und Westen Wiens zählten mit zu den umsatzstärksten (Wiener Umland/Südteil: 1,4 Mio. € und St. Pölten: 1,1 Mio. € Umsatz je Unternehmen), die nördlichen Teile des Bundeslandes hingegen rangierten am Ende der Liste; das Weinviertel verzeichnete mit einem durchschnittlichen steuerbaren Umsatz von 422.000 € den niedrigsten Wert überhaupt und lag schon relativ deutlich hinter dem Lungau, der auf 483.000 € durchschnittlichen Umsatz kam und im Jahr 2016 noch den letzten Rang innehatte. Aus der Grafik ist außerdem deutlich zu ersehen, dass die Gebiete mit den niedrigsten Durchschnittswerten hauptsächlich im Westen des Bundesgebiets (v.a. in den Bundesländern Tirol und Salzburg) zu finden waren.

Grafik 2

Umsatzsteuer: durchschnittlicher steuerbarer Umsatz je Unternehmen 2018 nach NUTS 3



Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik

Tabelle 16 zeigt die Verteilung der Veranlagungsfälle und Umsätze gegliedert nach Wirtschaftsbereichen und Bundesländern. Betrachtet man die umsatzstärksten Wirtschaftsbereiche (ÖNACE 2008), so fallen etliche kleinere regionale Unterschiede ins Auge: Im Bereich „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz“ übertraf der Anteil des Bundesland-Umsatzes am gesamtösterreichischen Umsatz den Anteil der Bundesland-Fallzahl an der gesamtösterreichischen Fallzahl in Wien (27% der Umsätze zu 20% der Fälle) und Salzburg (15% zu 8%) relativ deutlich, während vor allem in Tirol (6% zu 9%), in geringerem Maß aber auch in den übrigen Bundesländern mit Ausnahme Oberösterreichs (die beiden Anteilswerte hielten sich dort mit 17% zu 16% beinahe die Waage), das Gegenteil der Fall war. Im Bereich der „Herstellung von Waren“ lag neben Wien (17% zu 11%) nur Oberösterreich (29% zu 20%) und knapp Steiermark (15% zu 14%) sowie Vorarlberg (jeweils rund 7%) mit seinem Umsatzanteil höher als mit dem Prozentsatz der Steuerpflichtigen; vor allem in Niederösterreich mit 13% zu 19%, in Tirol mit 7% zu 10% und in Kärnten mit 5% zu 8% war es umgekehrt.

Tabelle 16

Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2018 nach Bundesländern und Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Veranlagungsfälle: Anteile je Bundesland in %									
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	6,2	7,2	33,1	18,2	4,9	15,3	8,6	3,8	2,8
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	3,1	10,2	21,8	16,2	8,7	19,9	10,9	3,6	5,6
Herstellung v. Waren	3,4	7,7	18,6	20,3	8,1	14,3	10,1	6,6	10,8
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	3,0	6,9	23,4	22,7	7,6	19,0	6,6	7,3	3,4
Bau	3,7	7,1	18,2	14,7	8,2	15,5	10,0	4,5	17,9
Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	3,4	6,4	20,0	16,4	7,6	13,1	8,6	4,5	20,1
Verkehr u. Lagerei	2,8	5,7	15,1	13,1	9,5	12,6	9,6	3,7	27,8
Beherbergung u. Gastronomie	2,8	8,6	12,6	11,0	12,0	13,0	21,6	4,6	13,7
Information u. Kommunikation	2,3	3,8	17,1	12,1	5,3	11,7	6,3	3,1	38,3

Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	2,4	5,8	14,2	15,1	7,1	11,4	8,1	4,8	31,1
Grundstücks- u. Wohnungswesen	1,7	5,3	13,3	12,8	9,1	14,4	11,9	6,7	24,7
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	2,3	5,3	16,1	12,9	7,0	12,2	8,7	4,1	31,5
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	2,6	5,7	18,0	12,5	8,0	11,7	9,8	3,6	28,1
Öffentliche Verwaltung	7,6	6,4	25,8	20,4	5,5	13,7	12,5	4,6	3,5
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	2,4	5,7	17,5	13,4	7,6	12,5	10,7	3,9	26,3
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	2,7	5,3	17,6	11,7	6,7	11,3	8,9	3,6	32,2
Unbekannt	0,0	5,6	29,6	4,9	7,7	9,2	12,0	3,5	27,5
Steuerpflichtige insgesamt	2,7	6,0	16,8	13,9	8,1	13,3	10,7	4,9	23,4
Steuerbarer Umsatz: Anteile je Bundesland in %									
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	8,1	7,4	37,2	14,9	4,0	17,5	4,8	2,7	3,5
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	1,7	12,1	9,2	14,7	5,0	15,2	7,7	2,1	32,4
Herstellung v. Waren	1,8	4,6	13,1	28,7	6,4	14,6	7,1	6,7	17,0
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	2,8	7,4	14,7	14,1	3,7	12,2	6,1	3,2	35,9
Bau	2,5	10,2	13,8	19,8	6,0	13,0	8,3	5,1	21,4
Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	1,6	3,3	18,3	17,2	15,0	8,6	5,5	3,1	27,3
Verkehr u. Lagerei	1,3	2,3	17,6	10,3	8,5	7,7	7,6	4,9	39,8
Beherbergung u. Gastronomie	2,4	6,4	10,3	8,6	12,9	9,9	21,6	5,7	22,1
Information u. Kommunikation	0,5	1,3	5,7	8,1	1,9	4,8	3,4	1,3	73,0
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	0,6	3,4	2,8	13,4	22,3	4,7	4,4	1,3	47,1
Grundstücks- u. Wohnungswesen	1,5	3,4	9,4	11,5	6,8	8,5	7,2	3,4	48,2
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	1,3	4,0	10,9	13,0	5,2	12,3	6,3	3,5	43,4
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	1,3	3,2	10,6	16,3	7,0	8,1	5,7	2,8	45,1
Öffentliche Verwaltung	0,7	1,5	4,6	5,8	1,6	4,5	3,6	1,2	76,4
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	2,3	6,8	10,0	15,5	8,3	14,8	9,5	4,7	28,0
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	1,8	3,1	15,2	8,8	4,6	7,4	6,1	2,0	50,9
Unbekannt	0,0	6,2	32,4	3,3	9,9	8,5	12,0	1,7	26,0
Steuerbarer Umsatz insgesamt	1,7	4,2	13,4	17,4	8,6	10,3	6,7	4,0	33,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Eine detailliertere Betrachtung der ausländischen Umsatzsteuerfälle (Fälle ohne rechtlichen und wirtschaftlichen (Firmen-)Sitz in Österreich - siehe Kapitel 1.3) zeigt, dass mehr als die Hälfte der insgesamt 26.300 Fälle (53%, d. s. 13.966 Fälle) Deutschland zuzuordnen waren, die jedoch nur 36% bzw. 12,4 Mrd. € des Gesamtumsatzes von 34,5 Mrd. € erwirtschafteten. 9% der Unternehmen stammten aus Italien, 6% aus der Schweiz, jeweils 4% aus den Niederlanden, Ungarn und Tschechien. Reiht man die Staaten nach ihrem Umsatzanteil, ergab sich für die Schweiz mit 25% des Umsatzes (8,8 Mrd. €) der zweite Rang, für Großbritannien bei nur 2% der Fälle mit 8% des Umsatzes (2,9 Mrd. €) Rang drei. Hinter den Niederlanden mit 5% (1,8 Mrd. €) lag Luxemburg mit 4% (1,4 Mrd. €).

7.990 der ausländischen Umsatzsteuerfälle (d. s. 30%) waren im Wirtschaftsbereich „Handel“ zu finden und konnten einen Umsatz von 21,3 Mrd. € (62%) verzeichnen. Auf den Bereich „Herstellung von Waren“ entfielen 7,1 Mrd. € (21%) bei nur 4% der Fälle und auch die Freiberuflichen und technischen Dienstleistungen (2,0 Mrd. €, d. s. 6%, bei 11% der Fälle) und Verkehr und Lagerei (1,3 Mrd. €, d. s. 4%, bei 17% der Fälle) kamen auf einen steuerbaren Umsatz von über 1 Mrd. €. Mit 5.866 bzw. 22% die zweitmeisten Fälle gehörten zum Grundstücks- und Wohnungswesen.

Tabelle 17

Ausländische Umsatzsteuerfälle 2018 nach Staat des (Firmen-)Sitzes

Staat des (Firmen-)Sitzes (Auswahl)	Steuerpflichtige		Steuerbarer Umsatz		Staat des (Firmen-)Sitzes (Auswahl)	Steuerpflichtige		Steuerbarer Umsatz	
	Fälle	Anteil in %	Mio. Euro	Anteil in %		Fälle	Anteil in %	Mio. Euro	Anteil in %
Deutschland	13.966	53,1	12.405,7	35,9	Belgien	250	1,0	873,1	2,5
Italien	2.283	8,7	526,2	1,5	Frankreich	241	0,9	803,2	2,3
Schweiz	1.591	6,0	8.758,5	25,4	Schweden	198	0,8	774,0	2,2
Niederlande	1.095	4,2	1.839,2	5,3	Spanien	169	0,6	87,2	0,3
Ungarn	1.074	4,1	137,5	0,4	Kroatien	102	0,4	92,6	0,3
Tschechien	1.053	4,0	389,2	1,1	Dänemark	97	0,4	77,8	0,2
Großbritannien	738	2,8	2.903,8	8,4	Irland	92	0,3	650,1	1,9
Polen	691	2,6	76,3	0,2	Bulgarien	86	0,3	6,5	0,0
Slowenien	486	1,8	80,0	0,2	Luxemburg	83	0,3	1.432,8	4,2
Slowakei	402	1,5	464,0	1,3	Bosnien/Herzegovina	69	0,3	4,3	0,0
Liechtenstein	329	1,3	878,1	2,5	Rumänien	68	0,3	40,3	0,1
USA	254	1,0	171,2	0,5	Insgesamt	26.300	100,0	34.515,3	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 18

Ausländische Umsatzsteuerfälle 2018 nach Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Steuerpflichtige		Steuerbarer Umsatz	
	Fälle	Anteil in %	Mio. EUR	Anteil in %
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	109	0,4	99,8	0,3
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	14	0,1	20,0	0,1
Herstellung v. Waren	1.100	4,2	7.148,0	20,7
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	42	0,2	65,8	0,2
Bau	1.352	5,1	278,5	0,8
Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	7.990	30,4	21.335,5	61,8
Verkehr u. Lagerei	4.537	17,3	1.288,4	3,7
Beherbergung u. Gastronomie	687	2,6	53,6	0,2
Information u. Kommunikation	212	0,8	227,4	0,7
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	85	0,3	905,4	2,6
Grundstücks- u. Wohnungswesen	5.866	22,3	569,6	1,7
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	2.944	11,2	1.970,2	5,7
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	693	2,6	462,9	1,3
Öffentliche Verwaltung	2	0,0	0,0	0,0
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	281	1,1	23,4	0,1
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	379	1,4	66,6	0,2
Unbekannt	7	0,0	0,1	0,0
Insgesamt	26.300	100,0	34.515,3	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

2.6 Auf Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld

Die Bruttoumsatzsteuer umfasst neben der Steuer auf die steuerpflichtigen Umsätze auch sogenannte Hinzurechnungsbeträge. Dabei handelt es sich um die Steuer auf jene Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergegangen ist (Tabelle 19).

Aktuell, und zwar seit dem Berichtsjahr 2009, setzen sich diese Hinzurechnungen aus fünf Positionen zusammen:

- Unter der Kennzahl 056 sind seit der Veranlagung 1984 (gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4) Steuerbeträge anzugeben, die auf einer Rechnung fälschlicherweise gesondert ausgewiesen wurden, weil eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausgeführt wurde oder der Rechnungsaussteller kein Unternehmer war. Ebenfalls unter KZ 056 fallen Steuerbeträge für eine Lieferung, die fälschlicherweise als steuerfrei behandelt wurde und die der Abnehmer der Lieferung schuldet. Dies erfolgt deshalb, weil der Abnehmer nach § 12 Abs. 1 berechtigt ist, die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abzuziehen.
- Seit 1995 umfasst Kennzahl 057 (gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5) Werklieferungen und sonstige Leistungen, die ausländische Unternehmer erbringen, bestimmte Strom- und Gaslieferungen durch ausländische Unternehmer sowie Lieferungen an inländische Empfänger im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts. Unter Werklieferungen fällt beispielsweise die Errichtung eines Gebäudes, sonstige Leistungen umfassen unter anderem Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Sachverständigen, Dolmetschern, Architekten und auch Reparaturleistungen. Ab 1.7.2010 zählen dazu auch Umsätze aus der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (§ 19 Abs. 1e lit. a) und ab 1.1.2012 wurde der Katalog um Umsätze aus der Lieferung bestimmter Mobilfunkgeräte und integrierter Schaltkreise, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt (§ 19 Abs. 1e lit. b), erweitert.
- Ab dem Veranlagungsjahr 2002 wurde die Kennzahl 048 für die sonstigen Bauleistungen (gemäß § 19 Abs. 1a; siehe Abschnitt „Methodische Hinweise“) in den Katalog der Hinzurechnungsbeträge aufgenommen.
- 2006 folgte die Kennzahl 044 für Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (gemäß § 19 Abs. 1b).
- Im Veranlagungsjahr 2009 vervollständigte die Kennzahl 032 für Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen (gemäß § 19 Abs. 1d) die Liste der Hinzurechnungen.

Die Gesamtsumme der Hinzurechnungsbeträge stieg seit 1999, mit damals erst zwei Positionen (KZ 056 und KZ 057), auf das Dreiundzwanzigfache, nämlich von 886 Mio. € auf 20,3 Mrd. € im Berichtsjahr.

Fall- und betragsmäßig dominierten seit 2005 die unter KZ 057 fallenden Steuerbeträge (Werk-, Strom- und Gaslieferungen). 2018 wiesen unter dieser Kennzahl rund 149.000 Steuerpflichtige 14,4 Mrd. € (das entspricht einem Plus von 16,1% gegenüber dem Jahr 2017) aus, wobei die Empfänger von Strom- und Gaslieferungen – d.s. große Unternehmen des Energiesektors, die in Österreich zumindest eine Betriebsstätte haben – für die größten Beträge verantwortlich waren. Da der Anstieg mit +10,5% bei den unter der seit 2009 neuen Kennzahl 032 gemeldeten Schrottlieferungen etwas stärker ausfiel als jener bei den Bauleistungen (KZ 048) mit +7,7%, rangierten die Schrottlieferungen mit 3,0 Mrd. € bei rund 26.000 Veranlagungsfällen wieder knapp vor Letzteren mit 2,9 Mrd. € und 31.000 Fällen. Die Kennzahlen 056 und 044 fielen mit 13 Mio. € respektive 2 Mio. € kaum ins Gewicht, wobei die großen Schwankungen in den letzten Jahren hauptsächlich auf die Meldung jeweils nur ganz weniger Unternehmen zurückgehen.

Betrachtet man in Tabelle 20 die Hinzurechnungsbeträge nach Wirtschaftsabschnitten, so findet man anschauliche Erklärungen dafür, welche Unternehmen aus welchen Gründen diese Beträge in ihrer Umsatzsteuererklärung angeben.

Insgesamt die höchsten Hinzurechnungsbeträge fielen im Jahr 2018 im Bereich „Herstellung von Waren“ mit 7,2 Mrd. € an, womit die Energie- und Wasserversorgung (4,2 Mrd. €) wie Vorjahr auf Rang 2 verwiesen werden konnte. Im Bereich „Herstellung von Waren“ trugen 15.049 Unternehmen zur Steuerschuld bei, in der Energie- und Wasserversorgung 1.418, was beinahe zur Gänze an den Strom-

und Gaslieferungen lag; und auf die 23.865 Unternehmen des Bauwesens mit Hinzurechnungsbeträgen kamen 2,5 Mrd. €.

Tabelle 19

Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 1999-2018

Jahr	Hinzurechnungen laut									
	KZ 032 ¹⁾		KZ 044 ²⁾		KZ 048 ³⁾		KZ 056 ⁴⁾		KZ 057 ⁵⁾	
	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro
1999	-	-	-	-	-	-	6.283	14.775	8.948	871.656
2000	-	-	-	-	-	-	6.020	15.552	10.062	1.051.807
2001	-	-	-	-	-	-	5.562	14.506	11.225	1.138.651
2002	-	-	-	-	8.571	302.686	6.483	15.511	14.032	1.252.762
2003	-	-	-	-	18.974	1.527.857	5.845	56.121	17.543	1.414.998
2004	-	-	-	-	20.954	1.862.270	4.763	25.304	23.430	1.707.761
2005	-	-	-	-	22.194	1.925.200	4.376	22.203	28.958	3.240.498
2006	-	-	51	1.579	23.540	2.073.366	4.112	14.254	34.143	3.852.676
2007	-	-	69	1.258	24.563	2.376.589	4.380	23.843	41.280	4.627.051
2008	-	-	61	974	25.760	2.686.124	4.133	13.259	47.693	5.706.458
2009	1.389	153.170	80	3.434	25.911	2.536.756	4.009	14.387	54.336	5.956.144
2010	1.844	302.340	79	4.441	26.315	2.350.708	3.859	19.097	66.751	6.829.207
2011	2.073	453.703	71	1.012	27.451	2.419.633	3.611	11.282	76.192	8.669.888
2012	2.235	405.818	72	4.387	27.939	2.482.246	3.390	21.134	86.634	10.665.433
2013	2.233	438.606	66	6.194	28.409	2.407.448	3.113	13.667	96.097	10.439.339
2014	18.999	2.164.321	121	8.391	29.786	2.488.864	2.583	11.842	108.943	10.052.663
2015	21.705	2.579.556	145	9.571	29.974	2.511.819	3.006	15.709	117.602	10.716.563
2016	23.543	2.384.598	168	2.121	30.279	2.546.927	2.346	42.580	128.340	10.876.589
2017	24.566	2.690.027	145	2.265	30.874	2.714.196	2.724	9.962	138.838	12.439.264
2018	25.636	2.971.224	190	2.055	31.091	2.922.840	2.250	12.798	148.871	14.440.388

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - Steuerschuld gemäß: 1) § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe); 2) § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren); 3) § 19 Abs. 1a (Bauleistungen); 4) § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4; 5) § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e, sowie gemäß Art. 25 Abs. 5.

Die 14,4 Mrd. € unter KZ 057 (Werk-, Strom- und Gaslieferungen, Dreiecksgeschäfte) wurden im Berichtsjahr hauptsächlich von Unternehmen der Branchen „Herstellung von Waren“ (42%), „Energie- und Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung“ (19%), „Handel“ (12%) sowie „Verkehr und Lagerei“ (11%) getragen. Trotz des hohen Anteils von 19% an der Gesamtsumme machten die Unternehmen aus der Energiewirtschaft nur 0,7% (d.s. 1.116 Fälle) aller unter KZ 057 meldenden Unternehmen aus. Dagegen hatte der Bereich „Handel“ einen fallmäßigen Anteil von 23%, der Bereich „Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen“ 18%.

Die Schrottlieferungen (KZ 032) verteilten sich vor allem auf drei Bereiche: 1,5 Mrd. € (49%) schuldete die Energie- und Wasserversorgung, wobei sich diese Summe auf nur 563 Unternehmen (2%) verteilte. 903 Mio. € (30%) meldete der Bereich „Herstellung von Waren“, 441 Mio. € (15%) der Handel. Im Bau meldeten zwar 8.620 Unternehmen (34%) Schrottlieferungen, ihr Anteil an der gesamten Steuerschuld betrug jedoch nur 96 Mio. € oder etwas mehr als 3%.

Die auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld aus Bauleistungen (KZ 048) wurde zum überwiegenden Teil von Unternehmen des Bauwesens getragen: 18.593 Unternehmen oder 60% der Bauleistungen meldenden Unternehmen schuldeten 2,3 Mrd. € oder 78% der gemeldeten Beträge. 13% der Unternehmen waren zum Bereich „Herstellung von Waren“ zu zählen und schuldeten 8% der Steuer. Weitere 11% der Unternehmen gehörten zum Handel, deren Anteil an den Bauleistungen jedoch lediglich 4% betrug.

Bei den Berichtigungen laut KZ 056, deren Gesamtausmaß mit 13 Mio. € relativ gering war, trug der Handel 44% der Steuerschuld, der Bau 11%. Der Anteil meldender Unternehmen war im Bereich „Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen“ mit 18% (d.s. 399 Unternehmen) am höchsten.

Die 2 Mio. €, die an Steuerschuld für Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (KZ 044) anfielen, trug zu 55% die Energie- und Wasserversorgung; die dort ausgewiesenen 1,1 Mio. € wurden allerdings von nur zwei Unternehmen getragen. Weitere 22% trug der Bau, wo mit 46 Unternehmen auch die meisten (24%) diese Steuerschuld auf ihrer Umsatzsteuererklärung angaben.

Tabelle 20

Auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld 2018 nach Wirtschaftstätigkeiten

Wirtschaftsabschnitte der Leistungsempfänger (ÖNACE 2008)	Hinzurechnungen laut									
	KZ 032 ¹⁾		KZ 044 ²⁾		KZ 048 ³⁾		KZ 056 ⁴⁾		KZ 057 ⁵⁾	
	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro	Fälle	1.000 Euro
Land- u. Forstwirtschaft; Fischerei	304	133	2	0	100	1.683	123	183	1.965	9.089
Bergbau; Gewinnung v. Steinen u. Erden	80	13.196	1	1	66	2.648	1	0	136	55.051
Herstellung v. Waren	7.082	902.713	18	79	3.964	242.122	77	914	11.361	6.028.829
Energie- u. Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung	563	1.453.870	2	1.134	247	29.009	16	11	1.116	2.729.089
Bau	8.620	95.512	46	443	18.593	2.275.179	111	1.398	10.712	137.464
Handel; Instandhaltung u. Reparatur von Kfz	5.254	441.394	28	13	3.477	108.516	262	5.591	33.626	1.765.844
Verkehr u. Lagerei	450	4.554	1	0	418	5.948	71	679	4.685	1.517.395
Beherbergung u. Gastronomie	424	196	10	1	156	1.521	135	182	16.938	93.979
Information u. Kommunikation	275	4.963	8	6	129	5.095	71	357	11.949	790.737
Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	140	22.840	21	235	96	10.369	68	1.002	2.560	281.320
Grundstücks- u. Wohnungswesen	363	5.766	11	121	659	50.200	301	639	7.920	73.860
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	926	11.551	19	5	1.262	101.756	275	530	26.207	610.337
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	578	9.944	9	8	1.677	84.582	81	294	5.704	172.655
Öffentliche Verwaltung	136	3.632	2	4	23	373	5	14	357	37.085
Erziehung u. Unterricht; Gesundheits- u. Sozialwesen	134	599	4	1	29	2.324	399	287	4.987	29.446
Kunst, Unterhaltung u. Erholung; Sonstige Dienstleistungen	305	360	8	3	195	1.516	253	716	8.643	108.206
Unbekannt	2	0	-	-	-	-	1	2	5	4
Steuerpflichtige insgesamt	25.636	2.971.224	190	2.055	31.091	2.922.840	2.250	12.798	148.871	14.440.388

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - Steuerschuld gemäß: 1) § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe); 2) § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren); 3) § 19 Abs. 1a (Bauleistungen); 4) § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4; 5) § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e, sowie gemäß Art. 25 Abs. 5.

2.7 Durchschnittliche Umsätze ausgewählter Branchen bezogen auf die Bevölkerungszahlen

Im Folgenden werden die Steuerpflichtigen bzw. die steuerbaren Umsätze zweier ausgewählter Branchen in Relation zur Bevölkerung nach NUTS-Einheiten sowie Politischen Bezirken bzw. Wiener Gemeindebezirken gesetzt.

Im Wirtschaftsbereich „Beherbergung und Gastronomie“ (siehe Tabelle 21) zeigten sich große Unterschiede bei den durchschnittlichen steuerbaren Umsätzen je Einwohner/-in (EW) nach NUTS-3-Regionen.

Bei 11 der 35 NUTS-3-Regionen lag der Durchschnittswert je EW im Wirtschaftsabschnitt „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“ höher als bei Österreich insgesamt (1.094 €), bei „Restaurants, Gaststätten u.Ä.“ erreichten dies 12 Regionen (Österreich-Durchschnitt insgesamt: 1.068 €). Bei den „Hotels, Gasthöfen und Pensionen“ erzielte das Tiroler Oberland 9.941 € Umsatz je EW (beim Höchstwert von 14,0 Fällen je 1.000 EW), dahinter kamen das Außerfern auf 7.118 €, die Region „Pinzgau-Pongau“ auf 7.001 € und die Region „Bludenz-Bregenzer Wald“ auf 6.042 €. Bei den „Restaurants, Gaststätten u. Ä.“ erreichte der Lungau mit 2.325 € Umsatz je EW den Höchstwert, dahinter rangierten der Pinzgau-Pongau (1.976 €), das Tiroler Oberland (1.843 €), das Tiroler Unterland (1.795 €) und das Wiener Umland-Süd (1.710 €). Zu den Regionen, die in beiden Rankings bei den zehn niedrigsten Durchschnittswerten waren, zählten das Weinviertel (111 € waren der niedrigste Wert bei „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“; 601 €), das Innviertel (180 €; 736 €), die West- und Südsteiermark (363 €; 694 €) und Niederösterreich-Süd (383 €; 624 €). Die Westliche Obersteiermark, die bei „Restaurants, Gaststätten u.Ä.“ mit 550 € Umsatz je EW am schlechtesten abschnitt, kam im Wirtschaftsabschnitt „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“ mit 676 € in Relation dazu auf eine bessere Platzierung.

Die Betrachtung der durchschnittlichen steuerbaren Umsätze je Einwohner/-in nach Politischen Bezirken ergibt für die beiden Wirtschaftsabteilungen „Beherbergung“ bzw. „Gastronomie“ ein noch differenzierteres Bild (siehe dazu Grafiken 3 und 4).

Hinter dem 1. Wiener Gemeindebezirk (mit 30.044 € je EW, ein Plus gegenüber 2017 von 13,2%) folgten in der Branche „Beherbergung“ zunächst Tiroler und Salzburger Bezirke, wobei Landeck mit 16.279 € einen fast doppelt so hohen Wert erreichte wie der drittplatzierte Bezirk Zell/See (8.464 €; Bundesland-Spitze in Salzburg). Auf Rang 9 erzielte mit Bludenz der beste Vorarlberger Bezirk 5.917 €, die Top 15 komplettierten neben zwei Kärntner Bezirken (Bundesland-Spitze: Hermagor mit 4.805 € auf Rang 10) der 7. Wiener Gemeindebezirk (Neubau), Tamsweg, Liezen, das wie in den Vorjahren auch 2018 mit 3.381 € die Spitze der Steiermark bildete, und Kufstein. Als bestplatzierte oberösterreichische Bezirk rangierte Gmunden mit 1.610 € auf Rang 26, den besten Wert im Burgenland erreichte Rust (Stadt) mit 1.389 € (Rang 30) und unter den niederösterreichischen Bezirken landete Gmünd mit 1.311 € auf Rang 33. Am Ende der Liste waren mit jeweils weniger als 100 € Umsatz je EW die Wiener Bezirke 11, 14, 21 (geringster durchschnittlicher steuerbarer Umsatz je EW mit 50 €) und 23 sowie Ried im Innkreis, Mistelbach, Gänserndorf und Wels-Land zu finden.

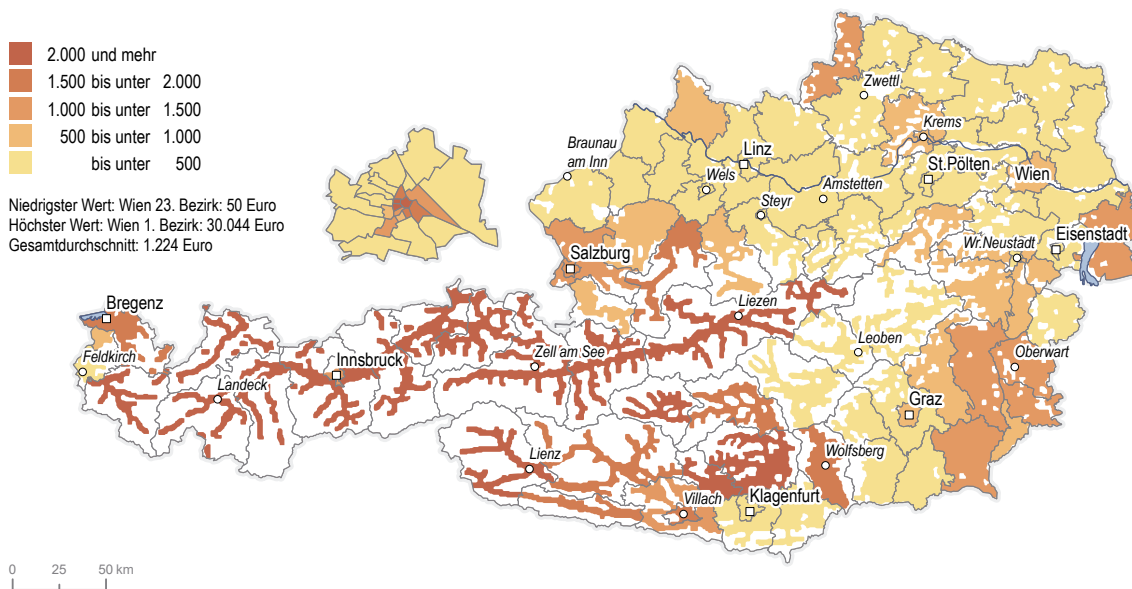
Wie in der „Beherbergung“ führte der 1. Wiener Gemeindebezirk auch die Bezirksrangliste in der „Gastronomie“ an. Der relative Abstand zum zweiten Rang war allerdings noch deutlicher: Der durchschnittliche steuerbare Umsatz war im 1. Bezirk mit 51.357 € je EW (dies bedeutete gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 9,8%) über zehnmal so hoch wie in Wien 6 (4.853 €). Sieben weitere Bezirke, nämlich Wien 7 und 8, Landeck, Kitzbühel, Mödling sowie Rust (Stadt), erreichten einen Durchschnitt von über 2.600 €. Die Bestwerte in den übrigen Bundesländern fielen auf Tamsweg (2.416 € bedeuteten Rang 10), Völkermarkt (1.553 €; 25.), Feldkirch (1.531 €; 26.), die Landeshauptstadt Graz (1.507 €; 27.), und Ried im Innkreis (1.119 €; 42). Mit lediglich 478 € durchschnittlichem Umsatz lag Lilienfeld am Ende der Rangliste, geschlagen von Horn, Wiener Neustadt (Land), Voitsberg, Eferding und Gänserndorf, das mit 552 € pro Kopf der Bevölkerung um 74 € besser abschnitt als das Schlusslicht Lilienfeld.

Tabelle 21: Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2018 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen; Wirtschaftsbereich „Beherbergung und Gastronomie“

NUTS-Einheiten	Bevölkerung am 1.1.2018	Hotels, Gasthöfe und Pensionen			Ferienunterkünfte, Campingplätze, ähnliche Beherbergungsstätten			Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eisalons u. A.			Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen, Ausschank von Getränken						
		Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Umsatz je EW in Euro				
Mittelburgenland	37.661	29	17.418	0,8	462,5	8	174	0,2	4,6	115	24.452	649,3	19	4.172	0,5	110,8	
Nordburgenland	157.840	196	101.499	1,2	643,0	38	7.559	0,2	47,9	574	149.262	945,7	79	9.993	0,5	63,3	
Sudburgenland	97.174	119	90.994	1,2	936,4	15	4.466	0,2	46,0	364	61.421	632,1	43	7.009	0,4	72,1	
Burgenland	292.675	344	209.910	1,2	717,2	61	12.199	0,2	41,7	1.053	235.135	803,4	141	21.174	0,5	72,3	
Mostviertel-Eisenwurzen	246.060	186	77.956	0,8	316,8	29	1.462	0,1	5,9	719	250.736	2,9	57	12.089	0,2	49,1	
Niederösterreich-Süd	259.630	206	99.344	0,8	382,6	134	7.505	0,5	28,9	850	162.070	3,3	76	13.159	0,3	50,7	
Sankt Pölten	154.885	67	27.161	0,4	175,4	16	2.589	0,1	16,7	511	132.561	3,3	79	17.883	0,5	115,5	
Waldviertel	218.161	208	134.523	1,0	616,6	71	4.242	0,3	19,4	759	159.677	3,5	67	24.276	0,3	111,3	
Weinviertel	124.893	35	13.806	0,3	110,5	10	224	0,1	1,8	328	75.015	2,6	24	4.874	0,2	39,0	
Wiener Umland/Nordteil	327.072	116	46.694	0,4	142,8	26	3.485	0,1	10,7	1.090	247.136	2,8	116	16.339	0,4	50,0	
Wiener Umland/Südteil	339.977	179	84.139	0,5	247,5	36	2.736	0,1	8,0	1.090	581.371	3,2	116	34.188	0,4	100,6	
Niederösterreich	1.670.668	997	483.623	0,6	289,5	322	22.244	0,2	13,3	5.173	1.608.567	3,1	567	122.807	0,3	73,5	
Wien	1.888.776	564	1.397.428	0,3	739,9	238	187.845	0,1	99,5	6.158	2.487.316	3,3	771	753.934	0,4	399,2	
Wien	1.888.776	564	1.397.428	0,3	739,9	238	187.845	0,1	99,5	6.158	2.487.316	3,3	771	753.934	0,4	399,2	
Österreich	3.852.119	1.905	2.090.961	0,5	542,8	621	222.287	0,2	57,7	12.384	4.331.018	3,2	1.479	897.915	0,4	233,1	
Klagenfurt/Villach	286.579	627	318.680	2,2	1.112,0	206	33.079	0,7	115,4	1.208	281.933	4,2	145	42.596	0,5	148,6	
Oberkärnten	124.389	687	313.454	5,5	2.520,0	311	41.253	2,5	331,6	569	116.064	4,6	47	5.103	0,4	41,0	
Unterkränzen	149.930	286	78.255	2,0	521,9	72	4.418	0,5	29,5	624	133.551	4,2	58	11.708	0,4	78,1	
Kärnten	439.236	1.610	710.389	2,9	1.266,5	589	78.750	1,1	140,4	2.401	541.547	4,3	250	59.408	0,4	105,9	
Graz	80.082	471	247.157	5,9	3.086,3	264	23.612	3,3	294,8	408	106.953	5,1	27	7.150	0,3	89,3	
Östliche Obersteiermark	159.888	156	55.083	1,0	344,5	224	8.872	1,4	55,5	583	119.488	3,6	50	6.884	0,3	42,9	
Oststeiermark	264.874	370	258.978	1,4	977,7	87	3.634	0,3	13,7	893	193.722	3,4	155	20.997	0,6	79,3	
West- u. Südsteiermark	195.745	180	71.084	0,9	363,1	26	2.370	0,1	12,1	734	135.901	3,7	68	12.406	0,3	63,4	
Westliche Obersteiermark	100.390	183	67.865	1,8	676,0	141	7.560	1,4	75,3	380	55.166	3,5	35	6.486	0,3	64,6	
Steiermark	1.240.214	1.551	887.910	1,3	715,9	843	66.860	0,7	53,9	4.392	1.070.052	3,5	522	133.143	0,4	107,4	
Südsteiermark	1.801.112	3.161	1.598.299	1,8	887,4	1.432	145.609	0,8	80,8	6.783	1.611.599	3,8	772	192.551	0,4	106,9	
Innviertel	286.047	139	51.364	0,5	179,6	34	2.604	0,1	9,1	860	210.448	3,0	96	26.288	0,3	91,9	
Linz/Wels	587.029	140	117.511	0,2	200,2	211	31.322	0,4	53,4	1.646	476.754	2,8	180	69.771	0,3	118,9	
Mühlviertel	208.483	149	85.168	0,7	408,5	24	3.714	0,1	17,8	584	134.548	2,8	62	17.974	0,3	86,2	
Steyr-Kirchdorf	155.445	116	63.353	0,7	407,6	41	6.975	0,3	44,9	479	96.892	3,1	49	10.018	0,3	84,4	
Traunviertel	236.572	337	233.617	1,4	987,5	196	16.847	0,8	71,2	791	206.281	3,3	75	13.843	0,3	58,5	
Oberösterreich	1.473.576	881	551.033	0,6	373,9	506	61.464	0,3	41,7	4.360	1.124.923	3,0	462	137.895	0,3	93,6	
Lungau	20.344	129	76.827	6,3	3.776,4	119	13.958	5,8	686,1	83	47.307	4,1	6	1.845	0,3	90,7	
Pinzgau-Pongau	167.438	1.479	1.172.266	8,8	7.001,2	1.667	209.020	10,0	1.248,3	1.018	330.847	6,1	160	34.465	1,0	205,8	
Salzburg u. Umgebung	364.797	464	378.766	1,3	1.038,3	171	41.957	0,5	115,0	1.246	455.396	3,4	203	57.151	0,6	156,7	
Salzburg	552.579	2.072	1.627.860	3,7	2.945,9	1.957	264.935	3,5	479,5	2.347	833.561	4,2	369	93.461	0,7	169,1	
Außerfern	32.532	335	231.550	10,3	7.117,6	370	27.101	11,4	833,0	206	49.800	6,3	20	3.385	0,6	104,0	
Innsbruck	310.297	627	489.017	2,0	1.608,2	556	75.747	1,8	244,1	1.168	351.706	3,8	151	42.124	0,5	135,8	
Östtirol	48.833	217	95.193	4,4	1.949,4	136	11.442	2,8	234,3	229	52.232	4,7	13	1.426	0,3	29,2	
Tiroler Oberland	103.949	1.455	1.033.377	14,0	9.941,2	1.588	141.602	15,3	1.362,2	498	91.532	4,8	48	31.316	0,5	301,3	
Tiroler Unterland	255.529	1.619	1.259.336	6,3	4.928,3	1.556	125.821	6,1	492,4	1.237	458.710	4,8	134	29.756	0,5	116,5	
Tirol	751.140	4.253	3.118.473	7,7	4.151,7	4.206	381.713	5,6	508,2	3.338	1.103.969	4,4	366	108.009	0,5	143,8	
Bludenz-Bregenz/Wald	91.399	696	552.200	5,6	6.041,6	352	47.089	3,9	515,2	350	107.026	3,8	46	18.149	0,5	198,6	
Rheinthal/Bodensee	300.342	148	115.483	0,5	384,5	85	6.799	0,3	22,6	789	314.113	2,6	124	89.760	0,4	298,9	
Vorarlberg	391.741	844	667.683	2,2	1.704,4	437	53.888	0,3	137,6	1.139	421.139	2,9	170	107.909	0,4	275,5	
Westsösterreich	3.169.036	8.050	5.965.049	2,5	1.882,3	7.106	762.000	2,2	240,5	11.164	3.483.581	3,5	1.099,3	1.367	447.274	0,4	141,1
Österreich insgesamt	8.922.267	13.116	9.654.309	1,5	1.094,3	9.159	1.129.897	1,0	128,1	30.351	9.426.198	3,4	3.618	1.537.740	0,4	174,3	

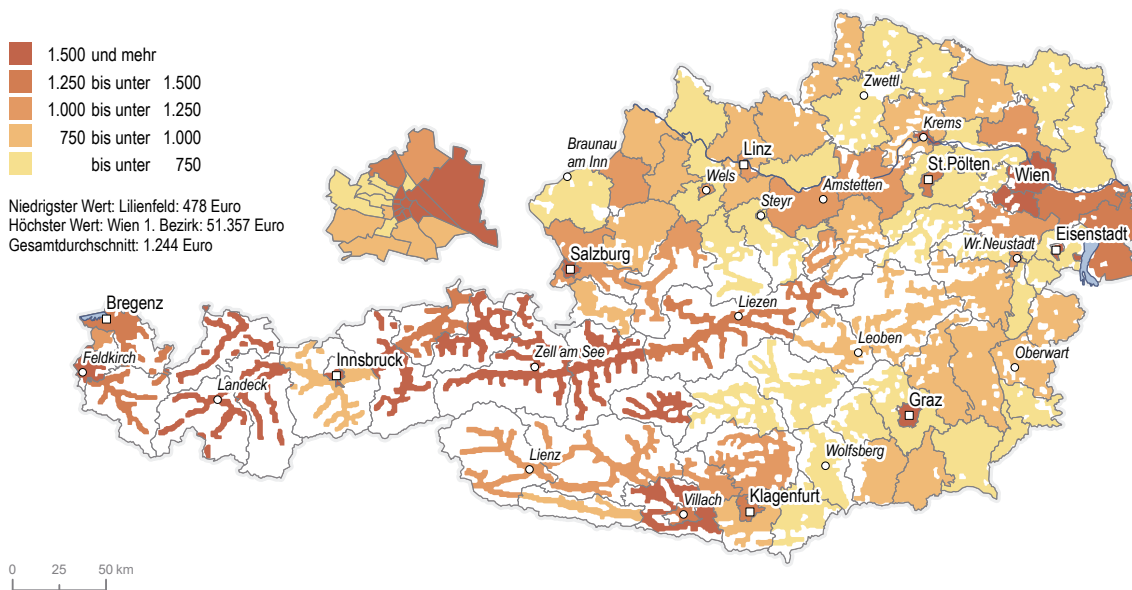
Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - EW= Einwohner bzw. Einwohnerin.

Grafik 3
Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2018 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung
„Beherbergung“ nach Politischen Bezirken



Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Grafik 4
Durchschnittlicher steuerbarer Umsatz 2018 je Einwohner in der Wirtschaftsabteilung
„Gastronomie“ nach Politischen Bezirken



Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

Tabelle 22

Steuerpflichtige und steuerbarer Umsatz 2018 in Relation zu den Bevölkerungszahlen nach NUTS-3-Regionen; Wirtschaftsabteilung „Arzt- und Zahnarztpraxen“

NUTS-Einheiten	Bevölkerung am 1.1.2018	Arztpraxen für Allgemeinmedizin				Facharztpraxen				Zahnarztpraxen			
		Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro	Fälle	Umsatz in 1.000 Euro	Fälle je 1.000 EW	Umsatz je EW in Euro
Mittelburgenland	37.661	22	11.170	0,6	296,6	22	7.432	0,6	197,3	8	2.850	0,2	75,7
Nordburgenland	157.840	97	33.304	0,6	211,0	124	43.133	0,8	273,3	37	22.455	0,2	142,3
Südburgenland	97.174	63	29.951	0,6	308,2	55	17.055	0,6	175,5	31	12.576	0,3	129,4
Burgenland	292.675	182	74.425	0,6	254,3	201	67.620	0,7	231,0	76	37.880	0,3	129,4
Mostviertel-Eisenwurzen	246.050	138	64.924	0,6	263,9	135	55.191	0,5	224,3	62	35.940	0,3	146,1
Niederösterreich-Süd	259.630	192	65.733	0,7	253,2	237	87.080	0,9	335,4	76	34.439	0,3	132,6
Sankt Pölten	154.885	125	38.379	0,8	247,8	160	65.505	1,0	422,9	44	21.984	0,3	141,9
Waldviertel	218.161	194	65.214	0,9	298,9	213	79.426	1,0	364,1	62	27.669	0,3	126,8
Weinviertel	124.893	73	32.531	0,6	260,5	47	19.996	0,4	160,1	19	10.407	0,2	83,3
Wiener Umland/Nordteil	327.072	311	88.737	1,0	271,3	425	123.782	1,3	378,5	136	67.490	0,4	206,3
Wiener Umland/Südteil	339.977	323	64.031	1,0	188,3	465	136.121	1,4	400,4	135	58.981	0,4	173,5
Niederösterreich	1.670.668	1.356	419.548	0,8	251,1	1.682	567.101	1,0	339,4	534	256.910	0,3	153,8
Wien	1.888.776	1.448	248.543	0,8	131,6	2.824	1.125.929	1,5	596,1	858	390.051	0,5	206,5
Wien	1.888.776	1.448	248.543	0,8	131,6	2.824	1.125.929	1,5	596,1	858	390.051	0,5	206,5
Ostösterreich	3.852.119	2.986	742.516	0,8	192,8	4.707	1.760.651	1,2	457,1	1.468	684.841	0,4	177,8
Klagenfurt-Villach	286.579	254	57.057	0,9	199,1	382	136.679	1,3	476,9	141	58.730	0,5	204,9
Oberkärnten	124.389	65	23.495	0,5	188,9	46	19.079	0,4	153,4	22	10.659	0,2	85,7
Unterkärnten	149.930	99	34.447	0,7	229,8	83	41.611	0,6	277,5	46	22.396	0,3	149,4
Kärnten	560.898	418	114.999	0,7	205,0	511	197.368	0,9	351,9	209	91.785	0,4	163,6
Graz	439.236	360	77.673	0,8	176,8	782	262.862	1,8	598,5	294	132.482	0,7	301,6
Liezen	80.082	60	24.006	0,7	299,8	46	14.617	0,6	182,5	33	15.418	0,4	192,5
Östliche Obersteiermark	159.888	91	31.816	0,6	199,0	73	30.506	0,5	190,8	34	14.485	0,2	90,6
Oststeiermark	264.873	137	66.527	0,5	251,2	88	42.959	0,3	162,2	46	22.676	0,2	85,6
West- u. Südsteiermark	195.745	121	51.292	0,6	262,0	78	35.380	0,4	180,7	41	20.200	0,2	103,2
Westliche Obersteiermark	100.390	57	24.330	0,6	242,4	40	17.608	0,4	175,4	16	6.765	0,2	67,4
Steiermark	1.240.214	826	275.644	0,7	222,3	1.107	403.932	0,9	325,7	464	212.025	0,4	171,0
Südösterreich	1.801.112	1.244	390.643	0,7	216,9	1.618	601.301	0,9	333,8	673	303.811	0,4	168,7
Innviertel	286.047	158	75.322	0,6	263,3	135	42.794	0,5	149,6	59	31.293	0,2	109,4
Linz-Wels	587.029	421	101.221	0,7	172,4	752	245.973	1,3	419,0	230	122.724	0,4	209,1
Mühlviertel	208.483	137	65.950	0,7	316,3	82	25.601	0,4	122,8	45	22.677	0,2	108,8
Steyr-Kirchdorf	155.445	118	36.158	0,8	232,6	138	39.730	0,9	255,6	49	25.475	0,3	163,9
Traunviertel	236.572	173	45.190	0,7	191,0	180	52.111	0,8	220,3	89	44.967	0,4	190,1
Oberösterreich	1.473.576	1.007	323.841	0,7	219,8	1.287	406.209	0,9	275,7	472	247.136	0,3	167,7
Lungau	20.344	16	6.639	0,8	326,3	19	4.720	0,9	232,0	12	5.090	0,6	250,2
Pinzgau-Pongau	167.438	119	41.768	0,7	249,5	135	37.438	0,8	223,6	56	33.706	0,3	201,3
Salzburg u. Umgebung	364.797	307	68.655	0,8	188,2	505	150.144	1,4	411,6	173	83.978	0,5	230,2
Salzburg	552.579	442	117.062	0,8	211,8	659	192.302	1,2	348,0	241	122.774	0,4	222,2
Außerfern	32.532	24	10.735	0,7	330,0	13	3.180	0,4	97,8	11	4.401	0,3	135,3
Innsbruck	310.297	363	73.641	1,2	237,3	648	238.003	2,1	767,0	192	73.435	0,6	236,7
Osttirol	48.833	35	10.791	0,7	221,0	61	17.673	1,2	361,9	23	12.025	0,5	246,3
Tiroler Oberland	103.949	66	42.194	0,6	405,9	67	46.554	0,6	447,9	36	19.963	0,3	192,0
Tiroler Unterland	255.529	176	59.489	0,7	232,8	224	84.755	0,9	331,7	111	52.222	0,4	204,4
Tirol	751.140	664	196.849	0,9	262,1	1.013	390.165	1,3	519,4	373	162.046	0,5	215,7
Bludenz-Bregenz	91.399	60	25.071	0,7	274,3	52	25.872	0,6	283,1	28	16.413	0,3	179,6
Rheintal-Bodensee	300.342	172	40.100	0,6	133,5	315	127.587	1,0	424,8	122	86.873	0,4	289,2
Vorarlberg	391.741	232	65.171	0,6	166,4	367	153.459	0,9	391,7	150	103.286	0,4	263,7
Westösterreich	3.169.036	2.345	702.923	0,7	221,8	3.326	1.142.135	1,0	360,4	1.236	635.242	0,4	200,5
Österreich insgesamt	8.822.267	6.575	1.836.082	0,7	208,1	9.651	3.504.086	1,1	397,2	3.377	1.623.894	0,4	184,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik. - EW= Einwohner bzw. Einwohnerin.

Die Wirtschaftsabteilung „Arzt- und Zahnarztpraxen“ (Tabelle 22) gliedert sich in die Wirtschaftsgruppen „Arztpraxen für Allgemeinmedizin“, „Facharztpraxen“ und „Zahnarztpraxen“, deren steuerbare Umsätze bezogen auf die Einwohnerzahlen bei regionaler Betrachtung bei Weitem nicht so inhomogen waren wie im Bereich „Beherbergung und Gastronomie“. Bei den Arztpraxen für Allgemeinmedizin schwankten die durchschnittlichen Pro-Kopf-Umsätze zwischen 132 € (Wien) und 406 € (Tiroler Oberland), bei den Zahnarztpraxen zwischen 67 € (Westliche Obersteiermark) und 302 € in Graz. Etwas größer war die Schwankungsbreite bei den Facharztpraxen; sie reichte von 98 € (Außerfern) bis 767 € in der NUTS-3-Region Innsbruck, die hier deutlich vor Graz (598 €) und Wien (596 €) lag. Diese Tendenz – höhere durchschnittlichen Umsätze je EW in den Ballungsräumen – war sowohl bei den Facharztpraxen als auch bei den Zahnarztpraxen zu beobachten, bei den Arztpraxen für Allgemeinmedizin war allerdings genau das Gegenteil der Fall.

Tabelle 23 zeigt allerdings, dass die Werte aus Tabelle 22 einer Ergänzung bedürfen. Bei einem Abgleich aller zur Datenmasse der Einkommensteuerstatistik des Jahres 2018 gehörenden Ärzte und Ärztinnen²⁾ mit den zur Masse der Umsatzsteuerstatistik gehörenden zeigt sich, dass 11.964 davon (genauer: Ärzte und Ärztinnen, die lt. Einkommensteuerdaten Umsatzerlöse auswiesen) keine Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2018 abgegeben haben. Über sechs Zehntel dieser Personen waren dazu aufgrund niedriger Umsätze auch nicht verpflichtet (die Summe der Umsatzerlöse dieser Teilmenge betrug rund 74 Mio. €); der Rest, die zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung eigentlich Verpflichteten, wurde davon entbunden, weil sie ausschließlich steuerfreie Umsätze gemeldet hätten, die zu keiner Steuer geführt hätten und daher für die Finanzverwaltung nicht relevant waren. Insgesamt erklärten diese 11.964 (1.348 mehr als im Vorjahr) Ärzte und Ärztinnen Umsatzerlöse (die Definition dieser Kennzahl auf der Einkommensteuererklärung weicht leicht von der des steuerbaren Umsatzes in der Umsatzsteuerstatistik ab; bei einem Vergleich bei Ärzten und Ärztinnen, die sowohl Einkommen- als auch Umsatzsteuererklärung abgeben, stellt man aber fast 99% Übereinstimmung der beiden Größen fest) in der Höhe von 945,3 Mio. €, d.s. immerhin fast 14% des Umsatzes, der für die Arztpraxen insgesamt in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen wurde.

Tabelle 23

Personen mit Einkommensteuerbescheid für 2018, die nicht in den Umsatzsteuerdaten zu finden sind

Bundesländer	Arztpraxen für Allgemeinmedizin		Facharztpraxen		Zahnarztpraxen	
	Fälle	Umsatzerlöse in 1.000 Euro	Fälle	Umsatzerlöse in 1.000 Euro	Fälle	Umsatzerlöse in 1.000 Euro
Burgenland	204	11.261	137	12.143	39	9.213
Kärnten	235	17.859	234	25.465	68	23.025
Niederösterreich	1.207	68.927	759	65.339	138	40.676
Oberösterreich	945	49.811	1.122	62.659	120	35.723
Salzburg	433	19.230	428	32.217	49	13.681
Steiermark	495	34.854	549	53.081	152	39.737
Tirol	531	26.643	430	27.158	51	9.678
Vorarlberg	409	19.356	190	18.852	17	4.631
Wien	1.544	74.723	1.204	94.967	274	54.420
Österreich	6.003	322.664	5.053	391.879	908	230.785

Q: STATISTIK AUSTRIA, Umsatzsteuerstatistik.

²⁾ D.s. natürliche Personen mit einschlägiger ÖNACE 2008. Vgl. dazu „Statistik der Einkommensteuer 2018“.